

5144

Ost- EUROPA MARKT

22. Jahrgang

Heft 3/4

1942

Zeitschrift des Wirtschaftsinstituts für die Oststaaten
Königsberg (Pr) / Berlin
Herausgeber: Hans Jonas
Ost-Europa-Verlag, Königsberg (Pr) / Berlin W. 62

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Jahrgang 22, Heft 3/4, 1942

	Seite
Die Zentralnotenbank Ukraine	
Von Reichsbankdirektor Dr. E. Einsiedel, Präsident der Zentralnotenbank der Ukraine	41
Das Handwerk unter den Sowjets und seine Neugestaltung in der Ukraine	
Von Dr. Friedrich Wahl, Leiter des Referats Handwerk beim Reichskommissar für die Ukraine	45
Die Wirtschaftsgesetzgebung in der Ukraine	
Von W. I.	55
Der Kriegshaushaltsplan Japans	
Von Manfred von Busch, Berlin	63
Osteuropäische Wirtschaftschronik	67

Die monatlich erscheinende Zeitschrift „Ost-Europa-Markt“ kostet vierteljährlich RM 4.—, Einzelheft RM 1.50. Für das Ausland RM 3.—, Einzelheft RM 1.10.

Herausgeber: Konsul Hans Jonas.

Schriftleitung und Verlag: Königsberg (Pr), Adolf-Hitler-Straße 6/8. Fernruf: Sammelnummer 344 22. Bankkonto: Stadtsparkasse, Königsberg (Pr), Stadthaus. Postscheckkonto: Königsberg 16 675

4A

5123

OST-EUROPA-MARKT

Est.A

22. Jahrgang

1942

Heft 3/4

 Bibliotheca
 Universitatis
 Tartuensis

1448:3963

28037

Die Zentralnotenbank Ukraine.

Von Reichsbankdirektor Dr. E. Einsiedel.

Kaum waren die letzten Sowjettruppen über den Dnjepr geworfen, da begann die deutsche Tatkraft auch schon mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der vom Krieg stark betroffenen Gebiete der westlichen Ukraine. Militärische Stellen leiteten ihn ein, die nachrückende Zivilverwaltung führte die Arbeit systematisch fort. Notmaßnahmen, wie die Einbringung der Ernte oder die Wiederherstellung von Verkehrswegen, wurden bald durch eine umfassende Aufbauplanung abgelöst. Der zum Reichskommissar für die Ukraine ernannte Gauleiter Erich Koch wußte die lange Winterperiode gut zu nutzen. Unsere Gegner, die nicht nur mit einem Zusammenbruch der militärischen Front, sondern auch mit einer Hungersnot im Hinterlande gerechnet hatten, sahen sich bitter enttäuscht. Es ist niemand in der Ukraine verhungert, und dies ist zu einem erheblichen Teil der deutschen Energie und Organisationskunst zu danken. Darüber hinaus arbeiteten die Verwaltungsbehörden in Deutschland wie in der Ukraine intensiv an den organisatorischen Grundlagen, die schon im laufenden Jahr ein gewaltiges Aufbauwerk tragen werden. In diesem Rahmen ist auch der Grundstein für eine eigene ukrainische Währung gelegt worden. Am 5. März 1942 erließ der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete die „Verordnung über die Errichtung einer Zentralnotenbank in der Ukraine“.

Als Bestandteil der Sowjetunion gehörte die Ukraine bei Kriegsbeginn zum sowjetischen Währungsgebiet; Filialen der „Gosbank“ (Staatsbank) besorgten das Geldwesen. Als sie im Zug des deutschen Vormarsches ihre Kassen schließen mußten und ihre Notenbestände, soweit noch möglich, zurücktransportierten, entstand ein Vakuum, das den Wirtschaftsverkehr an seiner Lebensader zu treffen drohte. Hier sprangen die Reichskreditkassen in die Bresche. Ihr eigentliches Aufgabengebiet war zwar die Geldversorgung der deutschen Truppen, sie stellten sich aber darüber hinaus auch sofort in den Dienst des Wirtschaftsverkehrs. Gestützt auf das geschulte Personal der Deutschen Reichsbank und ausgestattet mit den Erfahrungen, die sie während zweier Kriegsjahre in neun Staaten gewonnen hatten, waren sie die gegebenen Stellen für die Inganghaltung des Geldverkehrs auch in der Ukraine. Aber die Reichskreditkassen, die mit Reichsgeld arbeiten, können naturgemäß immer nur für eine Uebergangszeit eingesetzt werden. Die Endlösung mußte eine eigene Währung mit eigener Notenbank sein. Rund zehn Monate waren die Reichskreditkassen an der Arbeit. Am 1. Juni 1942 sind sie, nachdem sich die

2117
A.307
Noten der Zentralnotenbank Ukraine ihrer Fertigstellung nähern, in diese aufgegangen. Ihr bewährter und mit den örtlichen Verhältnissen gut vertrauter Personalkörper bildet nunmehr den Grundstock der Gefolgschaft der Zentralnotenbank Ukraine und wird die Weiterführung der Währungsaufgaben wesentlich erleichtern.

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Notenbank ist die bereits erwähnte Verordnung vom 5. März 1942. Diese ist in ihren Einzelheiten natürlich weitgehend den besonderen Verhältnissen der Ukraine angepaßt. Ihr Kernpunkt ist aber der gleiche wie im Gesetz über die Deutsche Reichsbank und anderen modernen Bankgesetzen Kontinentaleuropas: sie fußt nicht mehr auf der Goldwährung, sondern auf der Arbeitswährung.

Es ist hier nicht der Ort für eine theoretische Begründung der Arbeitswährung, immerhin sollen wenigstens die wichtigsten Zusammenhänge kurz gestreift werden. Die Goldwährung, die im vergangenen Jahrhundert zweifellos gute Dienste geleistet hat, ist im ersten Weltkrieg zusammengebrochen. Die Versuche, sie wiederherzustellen, mußten scheitern, weil die Grundpfeiler, auf denen sich die Goldwährung aufbaute, morsch geworden waren. Im letzten Grunde basiert jede Währung auf dem Vertrauen. Das Vertrauen, auf dem die Goldwährung ruhte, war ein doppeltes, einmal der Glaube an die Wertbeständigkeit des „gelben Metalls“ und zum anderen der Glaube an seine Unentbehrlichkeit für währungspolitische Zwecke.

Der erste Faktor hat heute an Bedeutung erheblich verloren. Eine Bresche schlug schon um die Jahrhundertwende die Lehre des Straßburger Nationalökonom Knapp, daß das Geld ein Geschöpf der Rechtsordnung sei. Weit stärker wirkte sich die wirtschaftliche Versklavungspolitik der Siegermächte von Versailles aus, die es mit Hilfe der unseligen Reparationen — ganz gegen den Willen ihrer Erfinder — dahin brachte, daß sich die Masse des monetären Goldes in den USA nutzlos aufhäufte und daß darüber die Stabilität der europäischen Währungen trotz des Festhaltens am Goldwährungsprinzip, ja gerade wegen dieses Festhaltens, zerbrach. Vor allem aber hat der beispiellose Aufstieg Deutschlands seit 1933 nicht nur bei uns, sondern mehr und mehr auch im Ausland die Erkenntnis geweckt, daß die ganze Wirtschaft und mit ihr die Währung von der Politik des Staates abhängig ist. Wir wissen heute, daß nicht irgendein Metall, sondern letzten Endes die Staatsführung den Wert des Geldes gewährleistet. Die deutsche Währung wird vom Glauben an den Führer getragen und nicht mehr von dem Glauben an das Gold.

In dem Glauben an die währungspolitische Unentbehrlichkeit des Goldes aber steckte immer schon ein Stück Irrglaube. Das Gold hat auch in der Blütezeit der Goldwährung nicht die entscheidende Rolle gespielt, die man ihm in der Regel zugeschrieben hat. Gewiß war es für Währungszwecke besonders geeignet, und es mag wohl auch für die Bedürfnisse des zwischenstaatlichen Zahlungsbilanzausgleiches der Zukunft wieder mit Nutzen verwendbar sein. Aber in dieser mehr technischen Seite lag das Geheimnis der Goldwährung nicht begründet. Es lag vielmehr darin, daß die Goldwährung die Währung des damals weltbeherrschenden britischen Empires war und daß sie von London aus jahrzehntelang mit großem Geschick manipuliert wurde. Heute liegt das Empire im Sterben — und die Goldwährung mit ihm.

An ihre Stelle hat Deutschland die Arbeitswährung gesetzt. Während die Goldwährung immer komplizierterer Hilfskonstruktionen bedurfte, um wenigstens theoretisch ihre Existenzberechtigung zu behaupten, ist die Arbeitswährung — einem historischen Entwicklungsgesetz folgend — zu dem primitiven Grundgedanken zurückgekehrt, daß das Geld stets so viel wert ist, als man mit ihm jeweils Güter kaufen kann. Das Geld muß immer, auch wenn es ausschließlich aus Goldstücken bestände, an Wert verlieren, wenn eine Volkswirtschaft weniger verkehrsfähige Güter produziert als Geldzeichen im Verkehr sind. Die wirkliche Deckung für die Banknoten sind die durch die Arbeit der Nation geschaffenen Güter. Das ist der letzte Sinn der Arbeits-

währung, wenn man ihn von allen — teilweise sehr komplizierten — Einzelheiten der praktischen Währungspolitik loslöst. Weil dieser letzte Sinn unangreifbar ist, mußte die Arbeitswährung ihren Siegeslauf über die ganze Welt antreten.

Ueberblickt man die Währungsgesetzgebung des letzten Jahrzehnts, so sieht man denn auch tatsächlich überall in der Welt ein Abbröckeln der Goldwährungsmaximen. Die Devisenbewirtschaftung und das Verrechnungssystem in Deutschland, der Währungsausgleichsfonds in England, das staatliche Goldmonopol in USA — das alles waren Neuerungen, die sich mit den Grundprinzipien der Goldwährung nicht mehr vertrugen. Kurz vor Kriegsausbruch schuf dann Deutschland in dem „Gesetz über die Deutsche Reichsbank“ die erste in sich geschlossene Rechtsgrundlage für die Arbeitswährung. Die Grundgedanken dieses Gesetzes finden sich in der „Verordnung über die Errichtung einer Zentralnotenbank in der Ukraine“ wieder. Das Schwergewicht der **Notendeckung**, das hier nicht mehr im äußeren, sondern in dem weit bedeutenderen inneren Währungsbereich ruht, wird von den Arbeitswechseln gebildet. Dabei sind aus der Erkenntnis heraus, daß der staatliche Aufgabenbereich heute auch tief in die Wirtschaft übergreift, entgegen den früheren Grundsätzen, die Schatzwechsel des Reichskommissariats den privaten Handelswechseln gleichgestellt. Neben Forderungen aus Diskontgeschäften dienen auch Forderungen aus Darlehnsgeschäften als Notendeckung. Aus dem landwirtschaftlichen Grundzug der ukrainischen Wirtschaft erklärt es sich, daß die zulässige Höchstlaufzeit der anzukaufenden Wechsel und der gewährten Darlehen, die in Deutschland drei Monate beträgt, auf sechs Monate erstreckt ist. Angesichts der Größe der notwendigen Aufbauarbeiten, die längerfristigen Krediteinsatz erfordern, sind auch Schuldverschreibungen des Reichskommissariats zur Notendeckung zugelassen.

Um der Gefahr vorzubeugen, daß die Notenbank durch übermäßige staatliche Kreditbeanspruchung in währungspolitische Schwierigkeiten gerät, sieht die Verordnung vor, daß der Höchstbetrag, bis zu dem die Bank Bestände an Schatzwechseln und Schuldverschreibungen der Verwaltung der Ukraine unterhalten darf, vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Reichsbank bestimmt wird. Die gleiche Vorschrift gilt für die Betriebskredite, die die Bank der Verwaltung der Ukraine gewähren darf. Bei der Deutschen Reichsbank hat sich bekanntlich der Führer selbst diese entscheidend wichtigen Befugnisse vorbehalten.

In allen Fällen sind somit Wertpapiere und Forderungen, die auf einer wirtschaftlichen Arbeitsleistung beruhen, als primäre Deckungsmittel vorgesehen. Diese Regelung kann sich aber naturgemäß nur auf das Neugeschäft, also auf die künftig zu gewährenden Kredite, beziehen. Nun kann sich aber die Bank nicht einfach von der Vergangenheit lösen; sie muß vielmehr eine sehr unangenehme Erbschaft übernehmen. Um nämlich das Land nicht mit einem Schlag von dem größten Teil der umlaufenden Zahlungsmittel zu entblößen, muß sie die zur Zeit im Verkehr befindlichen Sowjetnoten in ihre eigene Währung umtauschen. Die Sowjetnoten besitzen praktisch kei-

nen oder nur mehr einen sehr problematischen Wert. Für sie mußte daher eine besondere Deckungsgrundlage geschaffen werden. Auch bei dieser Frage hat man auf einen Vorgang aus der deutschen Währungsgeschichte zurückgegriffen. An die Stelle der umzutauschenden Sowjetnoten tritt auf der Aktivseite der Bankbilanz eine auf 10 Mrd. Karbowanez begrenzte Grundlast, die an den in der Ukraine gelegenen Grundstücken zugunsten der Bank bestellt wird und allen Steuern und sonstigen Belastungen vorgeht. Man wird sich erinnern, daß die Deutsche Rentenmark auf dem gleichen Gedanken beruhte. Die geniale Idee Helfferichs, den Grund und Boden eines Staates zur Sicherung der Währung einzusetzen, hat damals wesentlich dazu beigetragen, daß die furchtbare Inflation, die Deutschland in Auswirkung der Versailler Tributpolitik durchzustehen hatte, mit einem Schlag beendet wurde. Dieses viel bestaunte „Rentenmarkwunder“ hat deutlich gezeigt, wie sehr das Vertrauen in die Wertbeständigkeit des Geldes gestärkt wird, wenn man die elementarste Deckungsgrundlage, den unzerstörbaren nationalen Grundbesitz, zum Einsatz bringt. Nichts lag also näher, als diese erprobte Rentenmarkkonstruktion auch in der Ukraine anzuwenden.

Die Notendeckung im äußeren Währungsbereich ergibt sich zwangsläufig aus dem geldmäßigen Niederschlag des Außenhandels. Da die Ukraine in erster Linie mit dem Großdeutschen Reich Handel treiben wird, sind Reichsbanknoten, Reichskreditkassenscheine und Guthaben bei der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Verrechnungskasse und den Reichskreditkassen in erster Linie als Deckungsmittel vorgesehen. Ihnen treten Gold und ausländische Zahlungsmittel zur Seite, wobei die Preise und Kurse zugrunde zu legen sind, die bei der Deutschen Reichsbank Anwendung finden.

Die Noten, die die Bank ausgeben wird, werden auf Karbowanez (Kar) lauten. Dieses in Deutschland kaum bekannte Wort ist die ukrainische Bezeichnung für Rubel. Sprachlich ist Karbowanez mit dem deutschen Worte „Kerbe“ verwandt; in der ursprünglichen Bedeutung geht es auf den „eingekerbten“ Silberbarren zurück, ähnlich übrigens wie das Wort „Rubel“, das den „abgehackten“ Teil eines Silberbarrens bedeutet. Die Noten der Bank sind in der Ukraine unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Neben ihnen werden — solange es die militärischen Operationen im Osten erfordern — die Reichskreditkassenscheine und die deutschen Scheidemünzen zu 1, 5 und 10 Rpf. im Umlauf bleiben. An Stückelungen sind zunächst 5, 10, 20, 50, 100 und 500 Kar vorgesehen. Die Ausgabe von 1-Kar-Noten ist in Vorbereitung; eine Note über 200 Kar wird voraussichtlich später folgen. Da ein Kar einem Rubel und zehn Kar dem Wert einer Reichsmark entsprechen werden, wird sich an dem bisherigen Wertverhältnis nichts ändern. Mit der Ausgabe der neuen Kar-Noten ist demnächst zu rechnen.

Was die Organisation anlangt, so wird die Bank nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Reichsbank von einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten geleitet und verwaltet. Das Vorschlagsrecht für die beiden Präsidenten steht dem

Reichskommissar für die Ukraine zu. Der **Geschäftsbereich** umfaßt neben den Geschäften, die sich aus den Deckungsbestimmungen von selbst ergeben, alle diejenigen Geschäfte, die als notenbanküblich bekannt sind. Ueber ein eigenes Grundkapital wird die Bank nicht verfügen, da dieses für eine Notenbank nicht annähernd die Rolle spielt wie bei den Privatbanken, die mit viel größeren Kreditrisiken zu rechnen haben. Da die Bank aber infolge des Notendrucks, des Notentransports und der Uebernahme der Reichskreditkassen mit beträchtlichen Gründungskosten zu rechnen hat und auch später eines Grundstocks für den laufenden Notenneudruck, für etwaige Verluste und dgl. bedarf, wird ihr Reingewinn solange einer gesetzlichen Rücklage zugeführt, bis diese 5 v. H. des durchschnittlichen Notenumlaufs beträgt. Alle weiteren Ueberschüsse fallen dem Reichskommissariat zu.

Damit sind die Grundgedanken und die wichtigsten Einzelbestimmungen der Notenbankverordnung wiedergegeben. Die Verordnung hat die legislativen Voraussetzungen geschaffen, damit die Bank ihrer gesetzlichen Aufgabe, der Sicherstellung des Wertes der Währung und der Regelung des Geld- und Zahlungsverkehrs zu dienen, auch tatsächlich gerecht zu werden vermag. Auf dieser Basis wird nunmehr die praktische Arbeit beginnen. Es steht außer Frage, daß sie außerordentlich schwierig sein wird. Auf der einen Seite ist die Ukraine infolge der systematischen Zerstörungstaktik der Bolschewisten zahlreicher Produktionsmittel, Warenreserven u. dgl. beraubt und in ihrer Ertragsgrundlage so schwer beeinträchtigt worden, daß es erst einer gewaltigen Wiederaufbauarbeit bedarf, um zu einer dauerhaften Wirtschaftsgesundung zu gelangen. Auf der anderen Seite ist der Geldumlauf außerordentlich stark angestiegen. Neben dem unvermeidlichen Geldbedarf eines Krieges sind hohe Beträge von Sowjetnoten zusätzlich in das Land geströmt, wobei Rubelschiebungen, zurückgelassene Notenreserven der russischen Staatsbank, sowjetische Staatskassen sowie die reichliche Geldausstattung der Partisanen eine erhebliche Rolle spielten. Das Auseinanderklaffen von Güterversorgung und Geldumlauf hat daher zu empfindlichen Preissteigerungen im Schwarzhandel und zu sonstigen Mißständen geführt. Trotzdem wird es dem Zusammenwirken von wirtschaftlichen und monetären Maßnahmen sowie einer straffen Preis- und Lohnpolitik unzweifelhaft gelingen, in absehbarer Zeit wieder Ordnung im Geldwesen zu schaffen und damit dem Wirtschaftsaufbau in der Ukraine eine solide Stütze zu geben.

Das Handwerk unter den Sowjets und seine Neugestaltung in der Ukraine.

Von Dr. Friedrich W a h l,

Leiter des Referats Handwerk beim Reichskommissar für die Ukraine.

Handwerk und Kustargewerbe im alten Rußland.

Eine dem deutschen vergleichbare Tradition hat das Handwerk in Rußland niemals besessen. Peter der Große hat es zwar im Zuge seiner Reformen nicht an Versuchen fehlen lassen, auch das Handwerk seines

Landes nach westeuropäischem Vorbild umzugestalten; ein bleibender Erfolg ist diesen Bemühungen aber nicht beschieden gewesen. Zünfte und feste Handwerksordnungen setzten sich nur in den Gebieten des russischen Reiches durch, in denen westeuropäische, insbesondere deutsche Handwerker, maßgebenden Einfluß behielten. In allen anderen Gebieten fehlen deshalb auch strenge Regeln für das Ausbildungswesen mit Gesellen- und Meisterprüfung als Voraussetzung für die Ausübung eines selbständigen Handwerks.

An einer tatsächlichen handwerklichen Ausbildung hat es gleichwohl nicht gefehlt. Im Alter von zehn bis zwölf Jahren wurden Jungen auf vier bis sechs Jahre zu einem Meister in die Lehre geschickt, so daß sie genügend Zeit zu einer gründlichen Erlernung ihres Faches hatten. Zur Niederlassung als selbständiger Handwerker war eine Zulassung durch die Ortsbehörde erforderlich, die neben einer Prüfung seiner staatsbürgerlichen Zuverlässigkeit Beweise seines Könnens vor einem Vertrauensmeister verlangte. Mit der Lösung eines Patents, das jährlich zu erneuern war, war die letzte Voraussetzung zur Niederlassung gegeben.

Eine weit größere Bedeutung als dem für den individuellen Bedarf arbeitenden Meisterbetrieb kommt im Gesamtrahmen der handwerklichen Arbeit dem Kustargewerbe, das dem deutschen Hausgewerbe entspricht, zu. Die Heimat des Kustargewerbes ist das Dorf. Hauptgrund für die starke Ausbildung des Kustargewerbes ist die Uebervölkerung des Landes, die infolge der Realteilungssitte und des bei den Slawen ausgeprägten Hanges zur Scholle, im 19. Jahrhundert, dem der gewaltigen Bevölkerungsvermehrung, eine besondere Verschärfung erfuhr. Gerade in den Gebieten der ärmsten Böden, in der Waldzone des mittleren Rußland, war deshalb das Hausgewerbe am stärksten und vielseitigsten ausgebildet. Da die Slawen der städtischen Siedlungsform fremder als irgendeine andere eurpäische Völkergruppe gegenüberstehen, wurden in der gleichen Zeit, als sich in West- und Mitteleuropa die große Industrie sprunghaft entwickelte, viele Funktionen der industriellen Fertigung vom Kustargewerbe übernommen. Noch Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts glaubt Grünwaldt die Fabrikbetriebe für die Herstellung metallener Kleinprodukte noch auf lange Zeit nicht als ernsthafte Konkurrenten der Kustari betrachten zu können¹⁾.

Das Kustargewerbe war außerordentlich spezialisiert. In einer Untersuchung, die von 41 verschiedenen Arten des Kustargewerbes ausgeht, werden im Höchstfall in einem Rayon 27 Arten gezählt. Allmählich fällt diese Zahl bis auf eine Art, welche für 57 Bezirke angegeben ist²⁾. Dabei sind die Beziehungen zwischen Gewerbeart und Rohstoffvorkommen keineswegs ausschlaggebend. Auch die Absatzorientierung tritt gegenüber der Arbeitsorientierung, die bereits die ganze Zone bestimmt, zurück. Die Fertigkeiten einzelner Gemeinden wurden häufig durch eine frühere lokale grundherrliche Ansetzung ausländischer Handwerker bestimmt, denen die Bewohner des Ortes ihre Kunstfertigkeit absahen und über Generationen vererbten. Beispiele dieser Art werden von Grünwaldt mehrfach angeführt³⁾.

¹⁾ C. Grünwaldt: Das Artelwesen und die Hausindustrie in Rußland, St. Petersburg 1877, S. 95.

²⁾ C. Grünwaldt: a. a. O. S. 110.

³⁾ ebda. S. 91, 96, . . .

Die Ausbildungszone des Kustargewerbes ist identisch mit dem Verbreitungsgebiet handwerklicher Fähigkeiten im russischen Reichsgebiet überhaupt. Nur die Nordteile der Ukraine werden davon berührt, während sie mit den steigenden Bodenqualitäten nach Süden zu immer stärker abnehmen. Auf diese Fähigkeiten mußte bei dem Aufbau der großen Industrie zurückgegriffen werden. Neben der Russifizierungspolitik, die in den Städten besonders zur Auswirkung kam, erklärt sich aus dieser Tatsache auch der hohe Anteil an russischer Bevölkerung in den Industriestädten der Ukraine.

Ursprünglich ist der Kustarbetrieb reiner Familienbetrieb, der sich durch die Aufnahme von Lehrlingen und Gesellen einmal zum kleingewerblichen Unternehmerbetrieb, zum anderen zum Artel wandelt.

Artelartige Verbindungen^{*)} können im ostslawischen Raum bis in das 9. Jahrhundert hinein nachgewiesen werden. Unter verschiedenen Bezeichnungen, wie Druschina, Wataga, Bratschina und schließlich Artel selbst, das wahrscheinlich vom türkisch-tatarischen Wort orta = Kreis, Gemeinde her stammt, treten sie in Erscheinung. Es sind Gebilde einer patriarchalischen Sozialordnung, die bei der Notwendigkeit außerfamiliärer Gruppenbildung die Funktionen der Familie übernehmen. Artele werden insbesondere zur Durchführung von Aufgaben in der Fremde von den Angehörigen eines Dorfes gegründet. Unter der Autorität eines Führers, der für die Dauer der Gemeinschaft die Machtbefugnisse eines Familienoberhauptes innehat, verbinden sie sich etwa zum Fischfang, zur Durchführung von Bauarbeiten an entfernten Orten oder zu kriegerischen Zwecken. Auch im Dorf selbst können zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht im Familienverband liegen, etwa zur Veranstaltung von Festen, Artele gebildet werden. Nach Erfüllung ihres Zwecks lösen sich die Artele regelmäßig wieder auf und ihre Mitglieder treten in die Ordnung des Familienverbandes zurück. Mit der Dauer der Aufgabe wächst auch die Dauer des Artels. So kann etwa der Verband der Saproscher Kosaken als Artel betrachtet werden.

Als wirtschaftliche Zweckverbände behalten die Artele auch ihre Bedeutung, als sich die Sozialordnung, der sie ihre Existenz verdanken, bereits in Auflösung befindet. Eine starke Stellung nimmt die Form des Artels einmal im Warenkleingewerbe ein, in dem sich in neuerer Zeit, besonders in den Städten, die Betriebsform der Manufaktur durchsetzt. Zum anderen ist die Wanderarbeit artelmäßig organisiert, so etwa Bauarbeiter oder Hafendarbeiter, die während des Sommers in den großen Städten arbeiten, um den Winter wieder im heimischen Dorf zu verbringen. Hier hat das Artel seine alte Funktion als Familienersatz beibehalten. Die straffe Disziplin, in der die Artele unter der Autorität ihres Leiters, der alle Mitarbeiter genau kennt und unzuverlässige Elemente fernhält, zusammengefaßt sind, der Zwang zur Leistung eines den Zwecken des Artels entsprechenden Anteils und die gemeinsame Haftung geben dem Auftraggeber des Artels zuverlässige Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben. Auch Unternehmer haben deshalb gern ganze Artele in ihren Dienst genommen, da ihnen damit die Sorge um die Disziplin, um die Gewinnung und Ergänzung der Arbeitskräfte erspart blieb. Auch die bekannten Börsenartele von Petersburg und Moskau, die schließlich auf eine mehr als hundertjährige Tradition zurückblicken konnten, haben sich ursprünglich auf der Grundlage der Wanderarbeit gebildet. Veruntreuungen von Kassenboten dieser Artele sind fast niemals vorgekommen.

Eine umfassende gesetzliche Regelung der Artele hat es im alten Rußland nicht gegeben. Ebenso wenig waren schriftliche Satzungen für die einzelnen Artele üblich, da seine gewohnheitsrechtliche Gestaltung so fest geprägt war, daß schriftliche Vereinbarungen als überflüssig betrachtet werden konnten. Hierin liegt ein wesentlicher Unter-

^{*)} Grundlegend für die Erkenntnis des Artels ist St a e h r: Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russ. Artels. I u. II, Dorpat 1890 und 1891.

schied zu den modernen Genossenschaften, die gegenüber der volkstümlichen Lebendigkeit des Artels als rationale Kunstgebilde erscheinen.

Der moderne Genossenschaftsgedanke hat im handwerklichen Bereich in Rußland deshalb auch nur langsam Fuß gefaßt. Der Autonomie der Artele steht die staatliche Mitwirkung bei der Bildung der Genossenschaften gegenüber. Nachdem sich durch das Eindringen der deutschen Genossenschaftsideen in den sechziger Jahren die ersten Genossenschaften gebildet haben, wird 1896 den Ministern des Innern und der Finanzen die Bestätigung der Genossenschaftsstatuten gesetzlich übertragen. Nach vielen Schwierigkeiten entwickeln sich neben den Konsumgenossenschaften am stärksten die gewerblichen Kreditgenossenschaften, die nach dem Muster der Raiffeisengenossenschaften aufgebaut waren. Neben den Kreditaufgaben führten sie auch Einkaufs- und Absatzoperationen für ihre Mitglieder durch, wobei sich häufig Auseinandersetzungen mit den Konsumgenossenschaften ergaben. Die Kreditverbände nehmen darüber hinaus noch einen erheblichen Anteil an der gewerblichen Produktion. Den stärksten Aufschwung erleben die Genossenschaften während des Weltkrieges⁶⁾.

Die Entwicklung des Handwerks unter der Sowjetherrschaft.

Als in den Wirren des Kriegskommunismus die industrielle Produktion zerschlagen ist, richtet sich die Aufmerksamkeit der bolschewistischen Machthaber auf die handwerkliche Produktion. Um die Arbeit der Handwerker⁶⁾ für den Kommunismus zu gewinnen, sollen sie in Zukunft in die Versorgungspläne mit Heizmaterial und Rohstoffen einbezogen und durch Staatsaufträge gefördert werden. Zur Bedingung wird gemacht, daß sie sich zu Artelen und Genossenschaften zusammenschließen. Ein schnelles Wachstum der Artele und Genossenschaften ist die Folge, hinter denen sich getarnt aber auch Unternehmerbetriebe verbergen. Durch Dekret vom 24. September 1919 wird deshalb die Mitgliedschaft zu diesen Organisationen für Angehörige der ehemaligen Führungsschicht verboten.

Den kommunistischen Zentralisationstendenzen entspricht das Dekret vom 27. Januar 1920, in dem die Verstaatlichung aller Arten von genossenschaftlichen Organisationen durch restlose Verschmelzung mit den bisherigen Konsumgenossenschaften örtlich und in der Zentrale angeordnet wird. Die verheerenden Folgen dieser Maßnahme zeigten sich so rasch, daß sie bereits nach 1½ Jahren zurückgenommen werden mußte; denn mit den Genossenschaften, unter denen sich das Gewerbe selbst noch einer gewissen privatwirtschaftlichen Freiheit erfreute, war auch die Produktion selbst zugrunde gerichtet⁷⁾.

⁶⁾ Ueber diese Entwicklung der Genossenschaften unterrichtet Wilhelm Wacker: Die gewerbl. Artele und Genossenschaften in Rußland, Kölner Diss. 1936, S. 21—31.

⁷⁾ Da die in Rußland überhaupt schwer zu trennenden Begriffe des Handwerks, Kustargewerbes und der Kleinindustrie (Manufaktur) in der bolschewistischen Praxis und Gesetzgebung kaum noch voneinander getrennt werden, wird auch hier als Sammelbegriff der Begriff Handwerk verwandt.

⁷⁾ Wacker: a. a. O. S. 37—39.

Die Neuausrichtung der Handwerkspolitik geschah in dem Rahmen der allgemeinen wirtschaftspolitischen Umstellung, die der Bolschewismus mit der Aufnahme der Neuen Oekonomischen Politik (NEP) vollzog. Den neuen Kurs zeigen die Dekrete vom 7. Juli 1921 über die Klein- und Hausindustrie und die gewerblichen Genossenschaften⁸⁾.

Das Dekret betr. die Klein- und Hausindustrie erlaubt wieder jedem Bürger, sich mit einem beliebigen Handwerk oder Hausgewerbe zu beschäftigen und seine Erzeugnisse auf freiem Markt zu verkaufen. Auch der Erwerb von für den Handel freigegebenem Rohmaterial und von Produktionsmitteln wird gestattet. Jede Nationalisierung oder Munizipalisierung der Betriebe und ihrer Vorräte wird verboten.

Im Dekret über die gewerblichen Genossenschaften wird den Werktätigen der heimindustriellen und anderen Gewerbe wieder das Recht zum genossenschaftlichen Zusammenschluß erteilt. Den Genossenschaften wird ihre selbständige Existenz zugesichert. Auch die Verbände der gewerblichen Genossenschaften erlangen wieder ihre Selbständigkeit. Daß mit diesen Zugeständnissen an die zwingende wirtschaftliche Notlage die kommunistische Doktrin jedoch keineswegs aufgegeben war, zeigt die Bestimmung, daß die Einstellung von Lohnarbeitern grundsätzlich unzulässig ist. Ebenso wird in Kommentaren zur neuen Gesetzgebung darauf aufmerksam gemacht, daß das Gewerbe mit Hilfe wirtschaftlicher Mittel veranlaßt werden muß, in erster Linie für den öffentlichen Bedarf und nicht für den freien Markt zu produzieren.

Der Aufschwung der Genossenschaften war in der Folgezeit beträchtlich. Von 1924 bis 1926 wuchs der Mitgliederbestand der gewerblichen Genossenschaften von 400 000 auf 600 000 an⁹⁾.

Auch die Artele waren dem Dekret über die Produktivgenossenschaften unterstellt worden. Am 15. Dezember 1924 wird die Organisation der Artele in Anlehnung an das deutsche Genossenschaftsgesetz — allerdings stark mit kommunistischen Fermenten durchsetzt — geregelt¹⁰⁾. Danach sind Artele Vereinigungen von Personen zur gemeinsamen Organisation und zur Vermietung ihrer physischen oder intellektuellen Kräfte zwecks Ausführung von Arbeiten, in der Regel aus dem Material des Auftragsgebers. Wichtige Bestimmungen sind: Weder das Artel selbst noch seine Mitglieder dürfen Lohnarbeiter halten. Die Artele dürfen nur Arbeiten ihrer Hauptspezialität übernehmen. Die Artele sind juristische Personen, sie genießen die gleichen Rechte wie die gewerblichen Genossenschaften. Weitere Bestimmungen befassen sich mit den Mitteln, den Verwaltungsorganen, dem Statut und der Registrierung.

Die Artele sind damit eindeutig zu Genossenschaften geworden. Sie werden in der Folge neben den Produktivgenossenschaften der selbständigen Hausgewerbetreibenden zu einer Grundform der Organisation der handwerklichen Arbeit überhaupt.

Die Periode der NEP wird abgelöst durch die der Planwirtschaft. Auch das Kleingewerbe wird in die neuen Forderungen und Vorstellungen der planwirtschaftlichen Ordnung mit einbezogen. So sieht eine Verordnung vom 3. Mai 1927¹¹⁾ die planwirtschaftliche Belieferung mit Rohstoffen und Halbfabrikaten für das Kleingewerbe vor. Die Staatsindustrie wird angewiesen, sich als Auftraggeber der kooperierten Betriebe zu betätigen, um deren Erzeugungskraft zu heben.

In einer Verordnung vom 21. Mai 1928 wird eine Stärkung der genossenschaftlichen Linie unter rücksichtsloser Ausschaltung aller privatwirtschaftlichen Restbestände mit Mitteln des wirtschaftlichen Drucks befohlen.

⁸⁾ ebda: S. 43 ff.

⁹⁾ ebda: S. 47.

¹⁰⁾ ebda: S. 20—21.

¹¹⁾ Wacker: a. a. O. S. 50—54.

1930 wird diese Tendenz schließlich durch die Bestimmung konsequent zu Ende geführt, daß in den Gebieten, in denen das Kustargewerbe hauptsächlich Beschäftigung und die Landwirtschaft Nebenbeschäftigung ist, alle Kustari den Kustar-Kooperationen beizutreten haben, nachdem die im Gewerbe nur nebenberuflich Tätigen bereits in den landwirtschaftlichen Kollektiven erfaßt waren¹²⁾. Von gewerblichen Genossenschaften kann danach eigentlich keine Rede mehr sein, sondern nur noch von gewerblichen Kollektiven.

Von dieser Ordnung der Dinge ist grundsätzlich in der Folgezeit nicht mehr abgegangen worden. Zwar wurde es offenkundig, daß ohne das Wirken von Initiativkräften eine Steigerung der produktiven Kräfte und damit der Produktion selbst nicht zu erwarten war. An die Stelle der in der kapitalistischen Wirtschaft wirkenden Privatinitiative soll jedoch die der einzelnen Genossenschaften treten. Den einzelnen Produktivgenossenschaften bzw. Artelen wird deshalb in einer Verordnung vom 21. Juli 1932 eine größere Bewegungsfreiheit zuerkannt¹³⁾.

So erhalten sie das Recht, alle Rohstoffe — mit Ausnahme von Textilien und Leder — sowie Alt- und Abfallstoffe zu Produktionszwecken frei anzukaufen. Die hieraus gewonnenen Erzeugnisse dürfen frei verkauft werden. Zentralisierte Pflichtlieferungen werden durch freiwillige beiderseitige Wirtschaftsabkommen zwischen Staatswirtschaftsstellen und Kooperationen über Lieferung von Waren aus staatlich zugeteilten Rohstoffen ersetzt. Weiter wird verordnet, daß Artele selbständig über Betriebsmittel und Vermögen verfügen können. Im Zuge eines Umbaus des zentralen Genossenschaftsapparates werden auch die für dessen Zwecke von den Einzelgenossenschaften aufzubringenden Mittel erheblich herabgesetzt.

Zur Hauptaufgabe der gewerbe-industriellen Genossenschaften wird die Herstellung von Massenbedarfsgütern erklärt, die 70 v. H. der Gesamtproduktion ausmachen soll. In erster Linie sind dabei Exportgüter zu berücksichtigen.

Die gleiche Tendenz einer betonten Eigenständigkeit der Produktivgenossenschaften zeigt auch die Verordnung vom 26. Juli über die Aufgabenverteilung zwischen Kollektivwirtschaften und Produktivgenossenschaften im Dorf¹⁴⁾. Beide werden zu gleichberechtigten Partnern erklärt, wobei den Produktivgenossenschaften die Erfüllung der gewerblichen Aufgaben übertragen wird, während die Kollektivwirtschaften sie durch Transportleistungen, Rohstoff- und Lebensmittellieferungen zu unterstützen haben.

Daß sich die Hoffnungen, die in diese Maßnahmen gesetzt wurden, nicht erfüllt haben, zeigt eine Verordnung vom 27. Januar 1936, die mit einer langen Aufzählung aller Missetände im genossenschaftlichen Sektor beginnt¹⁵⁾. Im Rahmen der Planforderungen, die für 1936 aufgestellt sind, wird besonderes Gewicht auf die Selbstbeschaffungsmaßnahmen der Genossenschaften gelegt, deren Rahmen nicht unbedeutend erweitert wird. Auch die freien Absatzmöglichkeiten erfahren Verbesserungen. Neu ist ein großzügiger Ausbau der Steuerbefreiungen. Um das Interesse der einzelnen Artelmitglieder an ihrer Arbeit zu heben, werden 20 v. H. des Reingewinns zur Aufteilung unter ihnen bestimmt. Dem gleichen Zweck dient die Einführung von Leistungsprämien und unbegrenzter progressiver Akkordzahlung.

Zu ausreichenden oder gar befriedigenden Ergebnissen haben diese Maßnahmen auch im Laufe der nächsten fünf Jahre noch nicht geführt. Tiefgreifende Neuorganisationen kündigt die Verordnung vom 9. Januar 1941 an,

¹²⁾ ebda: S. 59.

¹³⁾ Verordnungen des Zentralen Vollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare Nr. 340 in Nr. 203 d. „Iswestija“ vom 23. Juli 1932.

¹⁴⁾ Verordnungen des Zentralen Vollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare Nr. 345 in Nr. 206 der „Iswestija“ vom 27. Juli 1932.

¹⁵⁾ Verordnungen des Rates der Volkskommissare, Nr. 63.

da die Produktion von Waren des allgemeinen Bedarfs und Nahrungsmitteln aus örtlichen Rohstoffen hinter der steigenden Nachfrage zurückbleibt¹⁶⁾). An besonders gefragten Artikeln werden u. a. aufgezählt: Waren des täglichen Gebrauchs, landwirtschaftliches Inventar, Ziegelei- und Töpfereierzeugnisse, Textilien, Möbel, Schuhwerk, Metallwaren für den allgemeinen Gebrauch, örtliche Heizstoffe. Wieder wird als wichtigste Aufgabe die Verstärkung der Erzeugungsinitiative angesehen. Nachdem in der früheren Verordnung die Stellung der Genossenschaften und Artele gekräftigt worden war, soll jetzt den regionalen Verbänden eine größere Entscheidungsfreiheit gewährt werden, da die Plangestaltung der Zentralbehörden ohne Berücksichtigung der örtlichen Interessen vorgenommen wurde. Die gesamte Produktion aus Abfällen und örtlichen Rohstoffen, sowie die Hälfte der aus reichlich vorhandenen staatlichen Rohstoffen gefertigten Güter sollen zur Verfügung der Rayons, Oblasti bzw. autonomen Republiken bleiben. Unter Auflösung der Unionsräte der Produktivgenossenschaften wird die Leitung der Genossenschaften vollständig in die Hände des Gebiets bzw. der entsprechenden Instanz gelegt. Weitere Vereinfachungen werden für den Verwaltungsapparat der bleibenden Instanzen festgelegt.

Ueberblicken wir die Entwicklung im bolschewistischen Rußland insgesamt, so können wir vier voneinander abweichende Perioden unterscheiden: 1. die des Kriegskommunismus, 2. die der NEP, 3. die der zentralistischen Planwirtschaft unter konsequenter Durchsetzung der kollektivistischen Sozial- und Wirtschaftsordnung, 4. die der Auflockerung des Zentralismus unter Stärkung der betrieblichen und regionalen Initiative.

Die beiden Grundtendenzen bolschewistischer Wirtschaftspolitik, Kollektivismus und Zentralismus, stehen im Gegensatz zur Erhaltung und Erweckung wirtschaftlicher Initiativkräfte. Angesichts der Notwendigkeit der Produktionssteigerung werden sie zwar mehrfach gebrochen, aber niemals aufgegeben. Selbst in der Zeit der NEP wird die Stärkung des vergesellschafteten Sektors nicht aus den Augen gelassen. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß sich die Ziele des forcierten russischen Industrieausbaues nur dann verwirklichen ließen, wenn der Staat selbst in hohem Maße Verfügungsgewalt über Betriebe, Produktionsmittel, Produktionsplanung und die Produktion selbst besaß. Den Beweis dafür, daß diese Möglichkeiten auch unter Wahrung der privatwirtschaftlichen Initiative gegeben sind, hat Deutschland geliefert.

Daß die bolschewistische Wirtschaftsideoogie in praktischer Anwendung zu einer Lähmung der Produktionskräfte führen muß, geht aus den Verordnungen der Sowjetunion mit Eindeutigkeit hervor. Das Handwerk im engeren Sinn wurde jedoch nicht nur gelähmt, sondern nahezu vernichtet. Der Kampf gegen das selbständige Unternehmertum und die Beschäftigung von Lohnarbeitern in handwerklichen Betrieben hat gerade die tüchtigsten Handwerker, denen es auf Grund ihrer Fähigkeiten gelungen war, größere und leistungsfähige Betriebe aufzubauen, bis in die Wurzel getroffen. Damit wurden nicht nur sie ihrer Existenz beraubt, sondern das Land verlor gleichzeitig seine besten Ausbildungsstätten. Beim Nachwuchs ging jeder Anreiz verloren, in die gegenüber einer spezialisierten kurzfristigen Facharbeiterausbildung entbehrensreiche Handwerkslehre einzutreten. Die Vernichtung des wohlhabenden Mittelstandes nahm weiter

¹⁶⁾ „Iswestija“ vom 12. Februar 1941.

dem für den individuellen Bedarf und Geschmack arbeitenden Handwerk seine besten Auftraggeber. So verschiebt sich in der handwerklichen Produktion das Schwergewicht immer stärker vom Handwerk im engeren Sinn auf die Serienfertigung. Durch die Anwendung arbeitsteiliger Verfahren kann diese zwar weitgehend auf den Vollhandwerker verzichten, für die leitenden Aufgaben ist er aber auch dort unentbehrlich. In den Berufen, in denen arbeitsteilige Verfahren nur in beschränktem Umfang in Anwendung gebracht werden können, wie im Bau- und Baunebengewerbe, mußte man sich mit schlecht ausgebildeten Kräften behelfen, deren Leistungen entsprechend minderwertig waren.

Die Versuche der Sowjets, eine weitgehende Dezentralisation der gewerblichen Fertigung zu erreichen, mußten schon deshalb scheitern, da ein gleichmäßig verteiltes Handwerk als Reservoir für den Aufbau der neuen Fertigungsbranche längst nicht mehr überall zur Verfügung stand. Die Bedeutung eines gefestigten Handwerks für die Pflege und Ausbesserung der vorhandenen Güter bedarf keiner näheren Erläuterung.

Als Endergebnis der Entwicklung ist für das Handwerk im eigentlichen Sinn festzustellen, daß der Meisterbetrieb zu bestehen aufgehört hat. An seine Stelle sind entweder Artetele oder Einzelhandwerker, deren wirtschaftliche Betätigung durch Zugehörigkeit zu Genossenschaften bestimmt wurde, getreten. Mit dem Verlust der handwerklichen Ausbildung ist auch der Leistungsstand des gesamten Handwerks von Jahr zu Jahr weiter gesunken. Das alte Hausgewerbe ist zwangsweise in Genossenschaften zusammengefaßt, während das Warenkleingewerbe größtenteils von Artelen in Manufakturen betrieben wird.

Die wirtschaftliche Bedeutung des gesamten handwerklichen Sektors ist keineswegs gering gewesen. Der industrielle Aufbau mußte sich im wesentlichen auf die Schaffung von Betrieben der Grund-, Produktionsgüter- und Rüstungsindustrie beschränken, während die Herstellung von Gebrauchsgütern überwiegend den handwerklichen Betrieben verblieb. Darüber hinaus hatten sie die Aufgabe, auch einen erheblichen Teil ihres Bedarfs an Materialien, Halbfabrikaten und Einrichtungsgegenständen selbst herzustellen.

Ueber die Bedeutung, die die handwerklichen Betriebe speziell in der Sowjetukraine hatten, wird in einem anderen Zusammenhang berichtet werden.

Die Neugestaltung des Handwerks.

Die Aufgaben, die heute dem Handwerk in den von uns besetzten Gebieten der ehemaligen Sowjetunion gestellt sind, haben sich durchaus nicht vermindert. Wie in der Zeit des Kriegskommunismus liegt durch die Auswirkungen der Kriegshandlungen und die systematischen Zerstörungen der Bolschewisten der größte Teil der Industriewerke still. Betriebsstoffe sind außerordentlich knapp geworden. Die verbliebenen Transportwege und -mittel dienen fast ausschließlich dem unmittelbaren Bedarf der Front. Das in sehr viel geringerem Maße von Betriebsstoffen und Transporten abhängige Handwerk, das auch von den unmittelbaren

Kriegshandlungen viel weniger in Mitleidenschaft gezogen werden konnte, ist in viel höherem Grade arbeitsfähig. Die wichtigsten, ihm heute gestellten Aufgaben sind:

1. unmittelbare Arbeiten für den Bedarf der Wehrmacht, um die im Lande vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten auszunutzen und Transportwege zu sparen;
2. Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betriebsbedarf, für Bergung, Transport und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
3. Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Kleidung und Schuhwerk zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit,
4. Schaffung von Gebrauchsgütern als Tauschwerten, um dem Arbeitsertrag greifbare Gestalt und den Währungsmitteln einen Sinn zu geben.

Das Schwergewicht der handwerklichen Arbeiten liegt auch heute noch eindeutig in der Serienfertigung. Trotzdem bedarf das Handwerk im eigentlichen Sinn aufmerksamster Beachtung, wollen wir die von den Sowjets gemachten Fehler mit ihren Auswirkungen auf die gesamte handwerkliche Erzeugung vermeiden.

Als die Zivilverwaltung die ehemals sowjetischen Gebiete der Ukraine bis zum Dnjepr übernahm, befand sich das Handwerk bereits nicht mehr im gleichen Zustand wie in der Sowjetzeit. Nach dem Abzug der Bolschewiken hatten sich die Formen der genossenschaftlichen Zusammenfassung als Gegenbewegung gegen den Kollektivismus weitgehend aufgelöst. Bei dem mangelhaften Ausbildungsstand der Handwerker waren die Folgen jedoch keineswegs erfreulich. So hatten sich in Kirowograd, um ein Beispiel zu geben, rund 400 selbständige Schuhmacher niedergelassen, von denen nur 30 ihr Handwerk wirklich verstanden. Angesichts des wachsenden Rohstoffmangels konnte auch eine ungelentke Produktion der Einzelbetriebe für den freien Markt zu Fantasiepreisen nicht geduldet werden. Eine Neuordnung des Handwerks erwies sich deshalb als dringend erforderlich. In drei Anordnungen des Reichskommissars für die Ukraine vom 7. März 1942¹⁷⁾ wurde hierfür die Richtung gegeben.

Erstes Erfordernis ist die Sichtung des vorhandenen Bestandes an handwerklichen Fachkräften. Den Gebietskommissaren wurde deshalb die Aufgabe gestellt, sämtliche Handwerker zu überprüfen und einer der drei Leistungsklassen Meister, Vollhandwerker und angelernte Kraft zuzuordnen. Bei den schwankenden Verhältnissen zwischen den verschiedenen Arten der handwerklichen Betätigung erschien es ratsam, alle Gruppen der handwerklichen Betriebe — also Hausgewerbe, Manufaktur und Handwerk i. e. S. — geschlossen zu behandeln. Die Führung eines jeden derartigen Betriebes wurde von der Zulassung durch den Gebiets- oder Stadtkommissar unter Aufnahme in ein handwerkliches Betriebsregister abhängig gemacht. Bei grundsätzlicher Anerkennung der handwerklichen Unternehmerinitiative als Vor-

¹⁷⁾ Amtliche Mitteilungen des Reichskommissars für die Ukraine, Nr. 15 vom 12. März 1942.

aussetzung für eine wirkungsvolle Leistungs- und Produktionssteigerung erwies sich auch im Handwerk ein sofortiger genereller Uebergang vom kollektivistischen zum privatwirtschaftlichen System als ebenso wenig tragbar, wie in der Landwirtschaft.

Zur Führung eines selbständigen Handwerksbetriebes sollen grundsätzlich nur Handwerker mit Meisterqualifikation zugelassen werden, um so zwar wenige, aber wirkungsvolle Grundlagen für ein gefestigtes Handwerk zu schaffen; denn diese Betriebe sollen ebenso wie im Reich Träger eigenschöpferischer Qualitätsarbeit und eines geordneten Ausbildungswesens werden. Weitere handwerkliche Unternehmerbetriebe sind nur nach Maßgabe der wirtschaftlichen Notwendigkeit zuzulassen. Das gilt etwa für die handwerkliche Versorgung ländlicher Gebiete und für einen Teil leistungsfähiger Hausgewerbetreibender. Alle anderen Handwerker sind entweder als Gesellen in Meister- und Manufakturbetriebe einzuweisen oder sie können sich auch an Artelen beteiligen.

Das Artel wurde seines Zwangscharakters entkleidet und seiner Tradition gemäß wieder zu einer freiwilligen Einrichtung gemacht. Wertvolles kann es auf dem Gebiet der Gebrauchsgüterherstellung leisten, da durch den Zusammenschluß auch die wirtschaftlich schwachen Ukrainer die Möglichkeit zur Erfüllung größerer Aufträge erhalten. Infolge ihrer Erfahrung in der Verarbeitung einheimischer Rohstoffe und Abfälle aller Art können sie in mancher Hinsicht mehr leisten, als ähnliche Betriebe, die von Deutschen geleitet werden.

Infolge der Entwicklung der beiden letzten Jahrzehnte konnte zwar nicht auf eine Satzung für die Artelen verzichtet werden, aber sie wurde locker genug gehalten, um den verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenschlusses hinreichenden Spielraum zu geben. Neben Zusammenfassungen in einer Werkstatt sind auch Zusammenschlüsse von Hausgewerbetreibenden oder reine Dienstleistungsartele denkbar. Das Artel als zeitlich begrenzter Gemeinschaftsbetrieb zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe ist ausdrücklich im Satzungsformular angeführt.

Im Gegensatz zum Artel sind die Arbeitsgemeinschaften handwerklicher Betriebe vom Gebietskommissar angeordnete Zusammenschlüsse selbständiger Betriebe, die nach Bedarf gebildet werden und alle Betriebe einer zusammengehörigen Gruppe von Branchen umfassen, so etwa die Holz verarbeitenden, die Eisen verarbeitenden oder die baugewerblichen Betriebe des Handwerks eines Gebietes. Ihre Aufgaben sind wie folgt festgelegt:

1. Entgegennahme und Verteilung größerer Aufträge, die den Einsatz einer Reihe von Betrieben erfordern.
2. Beschaffung und Bereitstellung von Materialien, insbesondere bewirtschafteter Rohstoffe für die einzelnen Betriebe.
3. Beschaffung der erforderlichen Kredite.
4. Erfassung und Absatz von gefertigten Massengütern.

Die Arbeitsgemeinschaften erfüllen also gewisse genossenschaftliche Aufgaben und sind gleichzeitig als Instrumente einer Produktionsplanung anzusprechen.

Für die praktische Entwicklung des Handwerks i. e. S. dürfte es sich als zweckmäßig erweisen, zunächst in jedem Gebiet und dann in jedem Rayon Meisterbetriebe der wichtigsten Handwerkszweige, die gute Ansätze zeigen, zu Musterbetrieben zu entwickeln. Durch Gewährung von Krediten kann ihnen die Möglichkeit gegeben werden, eine ausreichende Betriebseinrichtung zu schaffen. Durch Verlegung wertvoller Aufträge in diese Betriebe würden sie langsam in die Lage versetzt werden, die Kredite wieder abzutragen. Den Führern dieser Betriebe kann für Betriebszulassungen und das handwerkliche Ausbildungswesen die Stellung von Vertrauensmeistern gegeben werden. Die Betriebe selbst können als Spitzenausbildungsbetriebe die letzte Ausbildung der Lehrlinge und der künftigen Meister übernehmen. Soweit deutsche Meister zum Einsatz kommen, würde ihnen diese Aufgabe zu übertragen sein.

Die Fertigung von Seriegütern wird durch den Einsatz deutscher Verleger für die wichtigsten Branchen einen erheblichen Auftrieb gewinnen können.

Alle Maßnahmen zusammengenommen zeigen das Bemühen, unter Berücksichtigung der vorgefundenen Gegebenheiten an die volkstümlichen Formen handwerklichen Schaffens in der Ukraine wieder anzuknüpfen, da darin die stärkste Garantie einer Leistungssteigerung zum Nutzen von Front und Heimat gesehen wird.

Die Wirtschaftsgesetzgebung in der Ukraine.

W. I. Am 21. Februar 1942 wurde durch die „Verordnung über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten“ (Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete 1942, Nr. 3, Seite 11) den Reichskommissaren das Recht zum Erlaß von Verordnungen auf Sachgebieten gegeben, die der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete nicht selbst regelt oder deren Regelung er sich nicht ausdrücklich vorbehält. Bis zu diesem Zeitpunkt war den Reichskommissaren nur die Möglichkeit gegeben, eine vorläufige Ordnung der Rechtsverhältnisse durch Erlaß von Anordnungen herbeizuführen. Für das Reichskommissariat Ukraine wurden diese Anordnungen bisher in den „Amtlichen Mitteilungen des Reichskommissars für die Ukraine“ kundgetan. Im folgenden sei ein Ueberblick über die für den wirtschaftlichen Aufbau der Ukraine bedeutsamsten Anordnungen und Verordnungen des Reichskommissars gegeben. Hiermit wird selbstverständlich nur ein Ausschnitt der wirtschaftlichen Neuordnung in der Ukraine aufgezeigt, da die praktisch organisatorischen Maßnahmen auf dem Wege des internen Verwaltungserlasses geregelt worden sind.

Regelung des Finanzwesens.

Zu den ersten Maßnahmen, die beim Aufbau der Verwaltung im Reichskommissariat Ukraine getroffen wurden, gehörte die Festlegung der Steuerhoheit und der von der Bevölkerung zu entrichtenden Steu-

ern und Abgaben durch die „Vorläufige Anordnung über die Erhebung von Steuern und sonstigen Geldabgaben im Gebiet des Reichskommissars für die Ukraine vom 21. Oktober 1941“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 4). Darin wurde festgelegt, daß sämtliche Steuern und sämtliche sonstigen Geldabgaben für Rechnung des Reichskommissariats erhoben werden und ausnahmslos in seine Kasse fließen (§ 1). Grundsätzlich wurde festgelegt, daß alle am 21. Juni 1941 in Kraft gewesenen sowjetischen Bestimmungen über Erhebung von Steuern und sonstigen Geldabgaben bis auf weiteres in Kraft bleiben, daß jedoch zunächst nur folgende Steuern und Geldabgaben erhoben werden:

1. Umsatzsteuer vom Wareneinkauf,
2. Umsatzsteuer von sonstigen Leistungen (warenlosen Handelsoperationen),
3. Gewinnabführung staatlicher Unternehmungen,
4. Einkommensteuer der Kolchosen,
5. Einkommensteuer von Unternehmungen und Organisationen der kooperativen Systeme und von Unternehmungen der gesellschaftlichen Organisationen,
6. Einkommensteuer der Bevölkerung,
7. Mietabgabe,
8. Abgabe zur Erhaltung der Volksgesundheit und zur Förderung hygienischer Einrichtungen,
9. Abführung durch Beschäftigung von Juden ersparter Lohnteile,
10. Judenabgaben.

Als eine wesentliche Änderung gegenüber der sowjetischen Steuergesetzgebung kann lediglich die Tatsache angesehen werden, daß bei der Einkommensteuer die bisherigen unterschiedlichen Steuersätze für die verschiedenen Bevölkerungskreise beseitigt wurden. Die Benachteiligung einzelner den Sowjets weniger genehmer Bevölkerungskreise wurde damit aufgehoben.

Banken und Währung.

Als Zeichen für den Fortschritt des wirtschaftlichen Aufbaues in der Ukraine kann die „Verordnung über den Aufbau der Wirtschaftsbanken im Reichskommissariat Ukraine vom 18. März 1942“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 16) gewertet werden. Den bereits an vielen Orten der Ukraine nach einheitlicher Konzeption gebildeten Wirtschaftsbanken wird damit eine rechtliche Grundlage gegeben. Sie nehmen Einlagen jeder Art entgegen, dienen der Förderung des Zahlungsverkehrs sowie der Befriedigung der Kreditbedürfnisse der öffentlichen und privaten Wirtschaft ihres Geschäftsgebietes. Sie betreiben hierzu alle erforderlichen Bankgeschäfte. In Zukunft sollen sie an allen wirtschaftlich wichtigen Orten des Reichskommissariats gebildet werden und können innerhalb ihres Geschäftsgebietes Zweigstellen errichten. Für die Verbindlichkeiten der Wirtschaftsbanken haftet das Reichskommissariat unbeschränkt.

Weiterhin wird die Bildung einer Zentralwirtschaftsbank Ukraine verordnet, die die Funktionen einer Zentralkasse der Wirtschaftsbanken zu erfüllen hat, sowie in Ergänzung der Aufgaben der Wirtschaftsbanken die lang- und kurzfristige Kreditgewährung an die öffentliche und private Wirtschaft pflegen wird. Sie ist berechtigt, mit Genehmigung des Reichskommissars Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben. Die Zentralwirtschaftsbank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, sie wird vom Reichskommissar mit einem Grundkapital von 200 Millionen Karbowanez und einer Rücklage von 50 Millionen Karbowanez ausgestattet. Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet das Reichskommissariat unbeschränkt. Der Vorstand, der die Geschäfte der Bank führt, wird vom Reichskommissar ernannt und abberufen.

Die Wirtschaftsbanken werden in einem „Verband der Wirtschaftsbanken der Ukraine“ zusammengeschlossen, der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Seine Aufgabe ist die Beratung, Ueberwachung und Prüfung der Wirtschaftsbanken. Die Leitung liegt in den Händen des Verbandsvorstehers, der der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Zentralwirtschaftsbank ist. Die staatliche Aufsicht über die Wirtschaftsbanken, die Zentralwirtschaftsbank und den Verband der Wirtschaftsbanken übt der Reichskommissar aus.

Diese Verordnung stellt gleichzeitig eine Ergänzung zu der „Verordnung über die Errichtung einer Zentralnotenbank in der Ukraine“ dar, die der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete am 5. März 1942 erlassen hatte (abgedruckt auch in Amtliche Mitteilungen Nr. 18).

Personen-, Waren- und Zahlungsmittelverkehr.

Grundlegende Beachtung für den Verkehr zwischen dem Reichskommissariat und den angrenzenden Gebieten verdient die „Vorläufige Anordnung betr. den Personen-, Waren- und Zahlungsmittelverkehr über die Grenzen des Reichskommissariats Ukraine vom 23. Januar 1942“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 10). Für den Personenverkehr zwischen dem Reichskommissariat Ukraine und den angrenzenden Gebieten besteht Durchlaßschieinzwang. Aussteller sind im Gebiet des Reichskommissars für die Ukraine die deutschen Behörden, im Reich und im Generalgouvernement die Kreispolizeibehörden. Ausgenommen vom Durchlaßschieinzwang sind unbeschränkt die Angehörigen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges und in Ausübung des Dienstes die Angehörigen der Dienststellen im Reichskommissariat. Ein kleiner Grenzverkehr ist nicht zugelassen.

Die Einfuhr von Waren in das Reichskommissariat und die Durchfuhr durch dieses Gebiet unterliegt keinen Beschränkungen. Ausgenommen hiervon ist die Einfuhr und Durchfuhr von bestimmten Tieren und tierischen Erzeugnissen, um die Einschleppung von übertragbaren Tierkrankheiten abzuwehren.

Die Ausfuhr von Waren ist nur mit Genehmigung des Reichskommissars und der von ihm beauftragten Stellen zulässig. Eine

generelle Ausfuhr genehmigung ist erteilt den Ost-Monopolgesellschaften und dem Beauftragten der Tabakwirtschaft beim Reichskommissar. Für Wehrmachtangehörige gelten bei der Ausfuhr von Waren aus dem Reichskommissariat die allgemeinen Befehle des Oberkommandos der Wehrmacht. In gleicher Menge ist die Ausfuhr von Waren auch deutschen Zivilpersonen gestattet, wenn sie ein Verzeichnis über Art und Menge der mitgeführten Waren vorlegen, dessen Richtigkeit unter Abdruck des Dienstsiegels bei Angehörigen deutscher Dienststellen vom Dienststellenleiter, bei Angehörigen sonstiger Dienststellen vom Gebietskommissar bescheinigt ist.

Reichsangehörige dürfen bei der Ausreise aus dem Reichskommissariat Zahlungsmittel bis zum Betrag von 300,— RM genehmigungsfrei ausführen. Die Ausfuhr höherer Beträge ist nur mit Genehmigung des Reichskommissars oder einer ihm unterstellten Dienststelle zulässig. Landeseinwohner oder sonstige nicht Reichsangehörige dürfen Zahlungsmittel grundsätzlich nur mit Genehmigung ausführen. Für Angehörige der Wehrmacht und ihr gleichgestellte Personen gelten dagegen die einschlägigen Befehle des Oberkommandos der Wehrmacht.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung sind strafbar, das Strafmaß ist in der Anordnung festgelegt.

Eine wesentliche Ergänzung zu obiger Anordnung stellt die „Verordnung über den Warenverkehr in der Ukraine vom 6. März 1942“ dar (Amtliche Mitteilungen Nr. 18). Zur Regelung und Ueberwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Waren wird eine „Warenverkehrsstelle des Reichskommissars für die Ukraine“ errichtet. Der Reichskommissar kann der Warenverkehrsstelle, soweit er es zur Ueberwachung und Regelung des Warenverkehrs in der Ukraine für notwendig hält, seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen. Die Warenverkehrsstelle untersteht einem vom Reichskommissar bestellten Leiter, der an die Weisungen des Reichskommissars gebunden ist und die Warenverkehrsstelle gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Dem Leiter zur Seite stehen ein Beirat und ein Fachausschuß.

In einer ersten Durchführungsverordnung vom gleichen Tage wird bestimmt, daß die Ein- und Ausfuhr von Waren aller Art aus dem Reich oder aus dem Ausland von der Warenverkehrsstelle genehmigt sein muß. Damit wird § 3 der Vorläufigen Anordnung betr. den Personen-, Waren- und Zahlungsmittelverkehr über die Grenzen des Reichskommissariats Ukraine vom 23. Januar 1942, nach dem die Einfuhr von Waren in das Reichskommissariat Ukraine an den Grenzen keinen Beschränkungen unterliegt, aufgehoben. Für die Ausfuhr bleiben dagegen die Bestimmungen der Vorläufigen Anordnung über Versand und Mitnahme von Waren durch Wehrmachtangehörige und ihnen gleichgestellte Personen und reichsdeutsche Zivilpersonen (§ 7 der Vorläufigen Anordnung) ausdrücklich in Kraft.

Der Reichskommissar kann die Warenverkehrsstelle ermächtigen, Behörden, wirtschaftlichen Organisationen und den zugelassenen Monopolgesellschaften bei Vorliegen eines allgemein wirtschaftlichen Bedürfnisses generelle Genehmigungen zur Ein-, Durch- und Ausfuhr unter Auflage zu erteilen (§ 3). Eine derartige Ermächtigung ist der Warenverkehrsstelle am gleichen Tage für die Zentral-Handelsgesellschaft Ost für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m. b. H. (ZHO) erteilt worden.

Ordnung der Arbeitsbedingungen.

Nachdem der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete durch Verordnung vom 5. August 1941 die Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten eingeführt hatte, wurde hierzu am 21. Oktober 1941 vom Reichskommissar für die Ukraine eine Anordnung zur Durchführung erlassen (Amtliche Mitteilungen Nr. 3). In ihr wurde der Kreis der Sachgebiete und Personen, die in den Rahmen der öffentlichen Arbeitspflicht fallen, festgelegt. Grundsätzlich ist jeder Arbeitsfähige als arbeitspflichtig erklärt. Weiterhin werden Verfahren und Bedingungen des Arbeitseinsatzes durch die Arbeitsämter und Strafbestimmungen für die Verletzung der Arbeitspflicht festgelegt.

Eine Ergänzung hierzu stellt die „Anordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 4. März 1942“ dar (Amtliche Mitteilungen Nr. 15). Alle Betriebe, Dienststellen und Haushaltungen bedürfen danach bei der Einstellung von Arbeitskräften der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes, ebenso dürfen die Arbeitskräfte nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis ausscheiden. Lediglich bei kurzfristigen Beschäftigungen, die von vornherein als solche festgelegt waren, tritt eine Auflockerung der Bestimmungen ein. Frei werdende Arbeitskräfte haben sich einen Tag nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses wieder dem Arbeitsamt zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsbedingungen für die Beschäftigung und Entlohnung gewerblicher Arbeitskräfte nicht deutscher Staatsangehörigkeit wurden durch die „Anordnung zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gewerblicher Arbeitskräfte vom 1. Dezember 1941“ geregelt (Amtliche Mitteilungen Nr. 8). Danach werden für sechs Gruppen von Arbeitern Höchstlöhne festgesetzt, die sich für die Stunde zwischen 0,50 Rubel (ungelernte Arbeiter von 17 Jahren und darunter) und 2,50 Rubel für Meister bewegen. Weibliche Arbeitskräfte und Juden erhalten 80 v. H. dieser Sätze, während Volksdeutschen ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. zu zahlen ist. Weiterhin können für überdurchschnittliche Leistungen Leistungszulagen bis zu 50 v. H. des Grundlohnes gewährt werden, die jedoch für Juden nicht in Betracht kommen. Die Stücklöhne für Akkorde sind so geregelt, daß ein Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit bei fleißiger Arbeit zusätzlich 20 v. H. des Stundenlohnes erreichen kann.

Bei den hohen Anforderungen des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes in der Ukraine erwies sich der Erlaß einer

„Vorläufigen Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Wanderarbeiter im Bereich des Reichskommissars für die Ukraine vom 19. Februar 1942“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 13) als notwendig. Die Arbeitsverpflichtung der Wanderarbeiter wird für bestimmte Zeit, praktisch für die Saison, geschlossen. Gegen eine einmalige Entschädigung haben sie Arbeitsgerät zu stellen. Vor Antritt der Reise erhalten sie als Vergütung für die Anreisezeit ein Handgeld. Der Lohnzahlung liegt das geltende Leistungslohnsystem nach den vor dem 22. Juni 1941 geltenden Leistungsnormen zugrunde. Während der Barlohn monatlich nachträglich gezahlt wird, werden die Sachbezüge wöchentlich im voraus gegeben. Während der Abwesenheit der Wanderarbeiter ist für ihre Familien dadurch gesorgt, daß ein Betrag von 100 Rubel ihres Barlohnes monatlich am Wohnort durch die dortigen Verwaltungsstellen zur Auszahlung gebracht wird und daß die Familien auch während der Abwesenheit des Ernährers und während der Wintermonate bei der Lebensmittelzuteilung wie die übrigen städtischen Arbeiterfamilien berücksichtigt werden. Im Krankheitsfalle haben Wanderarbeiter Anspruch auf Weitergewährung von freier Unterkunft und Verpflegung, die Auszahlung von Lohnanteilen an ihre Familienangehörigen läuft gleichfalls weiter. Als besondere Vergünstigung wird ihnen Befreiung von der Einkommensteuer und der Abgabe zur Erhaltung der Volksgesundheit und zur Förderung hygienischer Einrichtungen gewährt. Nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung sind sie berechtigt, je Arbeitsleistungstag $\frac{1}{2}$ kg Brotgetreide und einmalig 1,5 kg Oel zum Erzeugerpreis käuflich zu erwerben.

Die gleiche Nummer der Amtlichen Mitteilungen enthält eine „Anordnung zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle von deutschen Dienststellen beschäftigten einheimischen Angestellten vom 19. Februar 1942“. Die Angestellten werden in acht Tätigkeitsgruppen eingeordnet, deren Grundgehälter sich von monatlich 280 bis 1200 Rubel bewegen. Für Mehrarbeit, die 54 Arbeitsstunden in der Woche überschreitet, kann eine zusätzliche Vergütung für die Mehrarbeitsstunde von $\frac{1}{200}$ des Monatsgehaltes gewährt werden. Die Grundgehälter können stufenweise nach Maßgabe der Leistungen bis zur Höhe von 50 v. H. des Grundgehaltes erhöht werden. Weiterhin ist bei Leitern von Wirtschaftsbetrieben außer dem Grundgehalt und den Leistungszulagen eine Beteiligung am Produktionsertrag möglich, die sich gleichfalls bis zu 50 v. H. ihres Grundgehaltes steigern kann. Tüchtigen Betriebsbeamten und Bauleitern können widerriefliche Prämien bis zu 25 v. H. ihres Grundgehaltes gewährt werden. Schließlich sind für Angestellte, die nicht als Dolmetscher, Uebersetzer und Sprachmittler beschäftigt sind, Zuschläge für die Beherrschung der deutschen Sprache vorgesehen. Weiter werden in dieser Anordnung Aufwandsentschädigungen für Dorfschulzen, Reisekostenvergütung, Gewährung von Erholungsurlaub, Gehaltszahlungen im Krankheitsfalle und Kündigungsbedingungen geregelt.

Arbeitsverhältnisse von Reichsdeutschen, die in deutschen Betrieben der privaten Wirtschaft im Reichskommissariat zum Einsatz gekommen sind, werden durch die „Anordnung zur Regelung der

Arbeitsbedingungen von Reichsdeutschen im Bereich des Reichskommissars für die Ukraine vom 30. Dezember 1941" geregelt (Amtliche Mitteilungen Nr. 9). Danach richtet sich die Entlohnung der Reichsdeutschen nach den für ihren Heimatbeschäftigungsort zuständigen tariflichen Regelungen. Zusätzlich ist jedoch für den Einsatz im Osten eine Auslösung zu gewähren, deren Höhe in drei Gruppen gestaffelt ist und je Gruppe für Verheiratete und Ledige besondere Sätze festlegt.

Reichs- und Volksdeutsche sind in der deutschen Krankenversicherungsanstalt für die Ukraine zu versichern, deren Errichtung in der „Anordnung über die Errichtung einer deutschen Krankenversicherungsanstalt für die Ukraine vom 19. Februar 1942" bekanntgegeben wird (Amtliche Mitteilungen Nr. 13). Erfasst werden von ihr alle im Gebiet des Reichskommissars für die Ukraine tätigen Reichs- und Volksdeutschen, die nach der Reichsversicherungsordnung bzw. nach besonderen Bestimmungen krankenkassenversicherungspflichtig sind. Den übrigen Reichs- und Volksdeutschen ist es freigestellt, ihr als freiwillige Mitglieder beizutreten.

Elektrizitätswirtschaft.

Für die künftige Entwicklung der ukrainischen Wirtschaft ist die „Anordnung über die Zusammenfassung der ukrainischen Elektrizitätswerke vom 2. März 1942" von Bedeutung (Amtliche Mitteilungen Nr. 14), nach der alle bestehenden und noch zu errichtenden Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen im Gebiet des Reichskommissars für die Ukraine zum Zwecke einer einheitlichen Elektrizitätsversorgung zusammengeschlossen werden. Für die Errichtung aller neuen oder wieder aufzubauenden Werke behält sich der Reichskommissar die Genehmigung vor. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind allein solche Kraftwerke, die der Deckung des Bedarfs von Industrieanlagen dienen und diesen angeschlossen sind. Im Bedarfsfalle auf Anordnung des Reichskommissars sind jedoch auch diese Werke verpflichtet, Notstrom für die allgemeine Landesversorgung zu liefern.

Tabakwirtschaft.

Durch Erlaß vom 22. November 1941 (Bekanntgabe in Amtliche Mitteilungen Nr. 10) wurde der Direktor Hans Hajny zum Beauftragten für die gesamte Tabakwirtschaft bestellt. Ihm obliegt die Ueberwachung des Tabakanbaues, der Tabakfabrikation und des Vertriebs von Tabak und Tabakwaren in der gesamten Ukraine.

Handwerk.

In drei Anordnungen vom 7. März 1942 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15) wurde eine Neuordnung des Handwerks in der Ukraine getroffen.

In der „Anordnung über die Erfassung der Handwerker und die Zulassung handwerklicher Betriebe" wird bestimmt, daß alle handwerklichen Berufstätigen von den Gebiets- und Stadtkommissaren erfaßt und nach ihren Fähigkeiten drei Leistungsklas-

sen zugeteilt werden, die etwa der des Meisters, des Gesellen und der angelernten Kräfte entsprechen. Hierdurch sollen klare Maßstäbe über die zur Verfügung stehenden handwerklichen Berufstätigen gewonnen werden.

Gleichzeitig werden sämtliche handwerklichen Betriebe zulassungspflichtig gemacht. Dabei sind unter handwerklichen Betrieben alle gewerblichen Betriebe zu verstehen, die sich mit der Herstellung, Ausbesserung und Reinigung von Gegenständen sowie der Verrichtung persönlicher Dienste in vorwiegend manueller Tätigkeit befassen. Die Zulassung der Betriebe wird von der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der persönlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit abhängig gemacht. Neben selbständigen Meisterbetrieben werden auch handwerkliche Artele (Gemeinschaftsbetriebe von Handwerkern) zugelassen, über deren Aufbau gleichzeitig eine besondere „Anordnung über die Bildung von handwerklichen Gemeinschaftsbetrieben (Artelen)“ erlassen wurde. Aus der Präambel der Anordnung geht hervor, daß sie den durch die bolschewistische Ausbeutung wirtschaftlich geschwächten Ukrainern die Möglichkeit geben sollen, sich im Zusammenschluß selbständig wirtschaftlich zu betätigen. Besondere Bedeutung dürften sie für die Herstellung handwerklicher Seriegüter gewinnen. Im einzelnen enthält die Anordnung Bestimmungen über die innere Organisation des Artels.

Schließlich wird in einer dritten „Anordnung über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften handwerklicher Betriebe“ eine fachliche Zusammenfassung handwerklicher Betriebe in den Kreisgebieten zugelassen, sofern sie sich für die Zwecke der Leistungssteigerung und zur Erreichung eines geschlossenen Einsatzes handwerklicher Betriebe für die Durchführung größerer Erzeugungsaufgaben als notwendig erweist. Die fachliche Zusammenfassung dient ausgesprochen wirtschaftlichen Zwecken. Sie geschieht auf Anordnung des zuständigen Gebiets- oder Stadtkommissars für bestimmte Gruppen von Betrieben innerhalb seines Kreisgebietes.

Jagd-, Forst- und Holzwesen.

Nachdem durch die „Anordnung über die vorläufige Regelung der Jagdausübung im Reichskommissariat Ukraine vom 21. Oktober 1941“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 5) die Jagdausübung in der Ukraine im wesentlichen auf der Grundlage des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 549) geregelt worden war, wurden am 11. November 1941 zwei Anordnungen über die Forst- und Holzwirtschaft erlassen. Der erste befaßt sich mit der Bewirtschaftung von Erzeugnissen aus Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen. Unter Hinweis auf die Tatsache, daß die Waldfläche und die Holzvorräte in der Ukraine gering, die Anforderungen aber hoch sind, wird eine straffe Bewirtschaftung des Rohstoffes Holz angeordnet. Während Kauf und Verkauf von Holz an Bedarfsdeckungsscheine gebunden werden, bedarf der Kauf und Verkauf von Halb- und Fertigwaren der Holzindustrie besonderer Genehmigung. Für die Ausgabe der

Bedarfsdeckungsscheine und der Genehmigungen wird der Reichskommissar, Abt. Forst-, Holz- und Jagdwesen, für zuständig erklärt, der seine Befugnisse an die nachgeordnete Dienststelle beim Generalkommissar übertragen kann.

In der zweiten Anordnung wird der Verkehr mit Erzeugnissen aus Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen geregelt. Bei der Inbesitznahme von Holz und Holzserzeugnissen wird ein Verabfolgezettel ausgestellt, der bei Landtransporten vom Transportleiter mitzuführen ist. Landtransporte ohne Verabfolgezettel verfallen der Beschlagnahme und Einziehung zugunsten der örtlichen Forstverwaltung bzw. des Gebietskommissars.

Presse und Film.

Nachdem bereits durch die „Vorläufige Anordnung zur Sicherung der Neuordnung im Pressewesen vom 20. November 1941“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 6) Genehmigungspflicht für alle Presseerzeugnisse und für Veränderungen in der Erscheinungsweise, dem Umfang, Verbreitungsgebiet, in der Schriftleitung oder Betriebsführung eingeführt worden war, wurde durch „Anordnung über Verlage und Druckereibetriebe in der Ukraine vom 20. November 1941“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 10) eine wirtschaftliche Zusammenfassung der Pressebetriebe vorgenommen. Danach übernimmt die Verwaltung aller bestehenden und neu zu gründenden Pressebetriebe mit ihren Erzeugnissen und Nebenbetrieben eine deutsche Verlags- und Druckereigesellschaft für die Ukraine, während die ukrainischen Pressebetriebe von ihrer Tochtergesellschaft, der Ukraine-Pressegesellschaft, in gleicher Weise zusammengefaßt werden. Die Leitung der Gesellschaften wird dem Verlagsleiter Hans Hornauer übertragen, der bis zur endgültigen Gründung der Gesellschaften die Treuhänderschaft für alle Verlagsbetriebe, Druckereien und sonstigen einschlägigen Betriebe übernimmt. Das in die Hand des Treuhänders übergehende Vermögen bleibt zunächst Eigentum des Reichskommissariats.

Durch die „Vorläufige Anordnung über das Filmwesen im Reichskommissariat Ukraine vom 8. Dezember 1941“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 9) wird in ähnlicher Weise eine treuhänderische Verwaltung der gesamten Einrichtungs- und Vermögenswerte des Filmwesens aus dem ehemals sowjetrussischen Staatsbesitz bestellt. Treuhänderin ist die Ukraine Filmgesellschaft m. b. H.

Der Kriegshaushaltsplan Japans.

Von Manfred von Busch, Berlin.

Zum fünften Male bewilligt das japanische Parlament einen Kriegshaushaltsplan. Für das Jahr 1942/43 ist der Plan im Gesamtbetrage von 8,7 Mrd. Yen bewilligt worden. Dieser Betrag enthält vorerst nur einen Zusatzantrag in Höhe von 2,45 Mrd. Yen. Im ordentlichen Haushaltsplan sind nicht die Ausgaben für den Militärhaushalt einbegriffen. Aber auch diese Aus-

gaben, die dem Parlament in Höhe von zusammen 18 Mrd. Yen zur Bestätigung vorgelegt wurden, sind von den beiden Häusern einstimmig bewilligt worden. Seit dem Ausbruch des chinesisch-japanischen Krieges ist dies der achte militärische Zusatzantrag, der vom Parlament bewilligt wird. Mit dem jetzt eingeführten Sonderhaushalt zur Deckung der durch den großostasiatischen Krieg entstehenden Kosten wird der Brauch abgelöst, Sonderpläne für die Deckung der Kosten des chinesisch-japanischen Krieges einzureichen. Nach amtlichen japanischen Angaben sind bisher seit dem Ausbruch des chinesisch-japanischen Krieges vom Parlament bewilligt worden: 1937 — 2,53 Mrd., 1938 — 4,85 Mrd., 1939 — 4,6 Mrd., 1940 — 4,46 Mrd., 1941 — 12,48 Mrd. Yen. In diesem Sonderhaushalt für 1942/43 sind auch die Ausgaben des Kriegs- und des Marineministeriums einbegriffen. Der Plan sieht sogar vor, daß aus diesem Betrage von 18 Mrd. Yen die Kosten für den Aufbau in den Südseegebieten bestritten werden sollen.

Die Einstimmigkeit der Annahme der Haushaltsvorlage ist gewiß zu einem bestimmten Teil darauf zurückzuführen, daß es z. Zt. im japanischen Parlament so gut wie keine Opposition gibt. Sie ist aber auch tiefer begründet in der Tatsache, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, die in den letzten vier Jahren sich immer wiederholte und dadurch sowohl dem Parlament als auch der japanischen Oeffentlichkeit durchaus geläufig geworden ist. Auch die relative Höhe des Sonderhaushaltes — gemessen an den Sonderausgaben der Vorjahre — konnte keinen stichhaltigen Vorwand für Einwände ergeben. Die bisherige Finanzpolitik der Regierung hat weiteste Kreise der japanischen Oeffentlichkeit und der Wirtschaft zu der Ueberzeugung gebracht, daß regierungsseits alles getan wird, um die japanischen Finanzen in gesunden Zustände zu erhalten. Diese Ueberzeugung ist wohl ausschlaggebend gewesen für die Einstimmigkeit der Annahme der Vorlage im Parlament. Sie ist nicht nur kennzeichnend für die zuversichtliche Stimmung in Japan im Augenblick der Bewilligung, sondern zeigt auch die Entwicklung an, die Altjapans Wirtschaftsorganismus in der nächsten Zeit nehmen wird. Sie ist ein untrügliches Merkmal dafür, daß die japanische Regierung bei ihren Bemühungen um den Neuaufbau im Lande selbst und in den neu hinzugekommenen Gebieten sich durchaus auf die aktive und rege Mitarbeit des einheimischen Wirtschaftsorganismus verlassen kann. Diese Tatsache ist ebenso wichtig für den Erfolg der durch den Krieg bedingten Umstellung im altjapanischen Wirtschaftsleben, wie für den Aufbau in den Südseegebieten und deren Dienstbarmachung im altjapanischen Interesse.

Es ist auch nicht unwesentlich oder nebensächlich, daß das Parlament nunmehr dem fünften Kriegshaushalt zustimmte. Darin äußern sich die Erfahrungen, die sowohl der Antragsteller als auch das Parlament und mit ihm die Oeffentlichkeit hinsichtlich der Finanzgebahrung in Kriegszeiten sammeln konnten. Japan hat den Feldzug

in China führen müssen, ohne irgend welche fremdländische finanzielle oder materielle Hilfe. Und gerade dieser Umstand war es auch, der in angelsächsischen Finanz- und Wirtschaftskreisen schon zu Beginn des China-Krieges die Ueberzeugung aufkommen ließ, daß Japan finanziell und wirtschaftlich nicht in der Lage sein werde, einen länger andauernden Krieg durchzuhalten. Sparsamkeit, Einschränkungsvermögen, Opferbereitschaft und bedingungslose Treue zum Kaisergedanken haben Japan zum vollen Erfolg seiner bisherigen Finanzpolitik verholfen. Die enge Verwebung ideeller Werte mit materiellen, die unbedingte Beeinflussung der letzteren durch die ersteren, verhalfen Japan dazu, daß seine Gegner sich täuschten. Der soeben vom Parlament bewilligte Sonderhaushalt ist sehr hoch. Er legt — wie Finanzminister Kaya im Parlament auch ausführte — der japanischen Regierung die Notwendigkeit auf, vom Volk hohe Steuern zu verlangen und ihm neue Einschränkungen aufzubürden. Es besteht aber — und dies nicht nur bei Kaya oder anderen Regierungsmitgliedern — nicht der geringste Zweifel dafür, daß dieser und sicherlich nötigenfalls auch noch höhere Beträge ohne Schwierigkeiten aufgebracht werden und daß die reibungslose Abwicklung des Haushaltsplanes in jeder Hinsicht gewährleistet ist.

Finanzminister Kaya äußerte denn auch im Parlament bei der Begründung des Antrages, daß die Regierung die Ausgabe von Staatsbonds in einer Gesamthöhe von 22 Mrd. Yen in diesem Jahre plane. Entsprechend den Vorlagen über die Haushaltspläne sei auch dieser Betrag recht hoch. Nach Ansicht Kayas, die übrigen von weiten Kreisen auch der japanischen Privatwirtschaft geteilt wird, sind keine Schwierigkeiten für die Unterbringung dieser Bonds zu erwarten. Bisher seien allein für den China-Feldzug seit 1937 insgesamt 47 Mrd. Yen Staatsbonds untergebracht worden. Der einheimische Markt sei auch für den neuen Betrag noch aufnahmefähig, so daß andere Gebiete — wie z. B. Mandschukuo, Formosa oder Korea — nur in ganz geringem Maße, wenn überhaupt in Anspruch genommen werden müßten. Auch über die Entwicklung der Spartätigkeit äußerte sich der Finanzminister durchaus optimistisch. Im laufenden Kalenderjahr werde eine weitere Zunahme der Sparguthaben erwartet, die mit den allgemeinen Verhältnissen vor allem begründet werde.

Immerhin muß die japanische Regierung auch andere Wege außer der Unterbringung von Staatsbonds für die Deckung der Ausgaben suchen. So ist in Aussicht genommen, ab April d. J. durch Einführung neuer Steuern den Betrag von 1,1 Mrd. Yen aufzubringen, in dem auch die Mehrbeträge für erhöhte Steuern einbegriffen sind. Als neue Steuern werden bezeichnet: Steuer für Elektrizitäts- und Gasverbrauch, für Anzeigen und Totalisator. Eine Erhöhung soll beabsichtigt sein für Grundstücke, Kapitalerträge, Ruhegehaltsabfindungen, Erbschaft und Körperschaft. Was die neue Gas- und Elektro-

steuer angeht, so soll diese sich vorerst nur auf öffentliche Betriebe wie Gaststätten u. ä. erstrecken, also nicht auf Haushalte.

So wertvoll für die japanische Regierung die einstimmige Unterstützung des Parlaments bei der Bewilligung des Haushalts auch war, so täuscht man sich in japanischen Finanzkreisen nicht darüber, daß die Durchführung des Haushaltsplanes mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Bisher konnte Japan seine Finanzpolitik zu einem bedeutenden Teil auf den Außenhandel stützen, aus diesem die erforderlichen Devisen schöpfen, um den Kurswert des Yen aufrecht zu erhalten und auch im Inlande das absolute Vertrauen in die eigene Währung immer neu zu stärken. Obschon völlig ohne ausländische Hilfe, ist es Japan doch gelungen, den vierjährigen Krieg ohne Inflation zu finanzieren. Zu einem sehr bedeutenden Teil trug zu diesem Erfolg der japanische Außenhandel bei, der jetzt fortfällt. Hieraus, aus der nunmehr zwingenden Notwendigkeit der Umstellung, ergeben sich der Regierung in Tokio keineswegs leicht zu nehmende Schwierigkeiten. Es gilt, das bisher im Außenhandel beschäftigt gewesene und jetzt stillgelegte japanische Kapital in der richtigen Form zu mobilisieren, den Interessen des Staates dienstbar zu machen. Groß und zahlreich sind die Aufgaben, die sich dem japanischen Kapital im „Yenblock“ bieten, deren praktische Inangriffnahme aber von bestimmten Voraussetzungen bedingt wird. Mit größter Behutsamkeit müssen diese Aufgaben in Angriff genommen werden, um Schäden zu vermeiden, die durch eine Irreleitung der Anfänge entstehen können. Auch in den Südseegebieten warten große Aufgaben, aber auch dort sind vorerst die Voraussetzungen für eine freie Entfaltung des Kapitals zu schaffen. Die staatliche Lenkung ist zunächst als die zweckmäßigste Form der Fundamentlegung für die Neue Ordnung erkannt worden. An ihr soll sich das japanische Privatkapital aktiv beteiligen, jedoch unter Aufsicht des Staates bzw. der von diesem eingesetzten oder berufenen Stellen. Auch der Zeitpunkt, zu dem das Privatkapital zur Mitarbeit aufgerufen werden soll, wird von der Regierung bestimmt werden. In japanischen Wirtschaftskreisen sieht man durchaus ein, daß bei der gegenwärtigen durchgreifenden Umstellung dieser Weg der einzig gangbare ist. Japan hat, ausschließlich auf sich gestellt, einen gigantischen Kampf auszustehen nicht nur militärischer Art, sondern auch wirtschaftlicher. Der wirtschaftliche Kampf begann aber nicht erst am 8. Dezember 1941, sondern Jahre früher und wird vermutlich wohl kaum mit dem Abschluß des Friedensvertrages enden, sondern über diesen hinaus seine Auswirkungen zeigen. Auch dieses muß bei der jetzt in Angriff genommenen Einleitung des Aufbaues in Großostasien berücksichtigt werden.

Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung ist der Mitte Januar d. J. gefaßte Beschluß der thailändischen Regierung, mit einem Kapital von 1 Million Baht eine Nationalbank ins Leben zu rufen. Vor allem bedeutet dieser Schritt die Absicht der thailändi-

schen Regierung, von der bisherigen Währungspolitik abzugehen und sich in den Aufbau des großasiatischen Raumes einzufügen. Die Zurückziehung der fremdländischen Banken — namentlich der englischen — aus thailändischem Gebiet ermöglicht die Verwirklichung dieser Absicht. Ihre praktische Verwirklichung wird Thailand nicht leicht fallen, bedeutet sie doch für Thailand nicht weniger als eine völlige Abkehr von der bisherigen Finanzpolitik mit ihrer zum weitaus größten Teil in britischen Werten angelegten Deckung der Notenausgabe. Auch die Tatsache, daß die restliche Deckungsreserve in Gold vorhanden ist, vereinfacht die Umstellung nicht, da der japanische Yen vom Goldstandard abgegangen ist, andererseits aber in Thailand nicht ohne weiteres die für Altjapan gültigen Richtlinien eingeführt werden können. Immerhin besitzt Thailand in Japan, das über erhebliche Erfahrungen in dieser Richtung verfügt, eine Stütze, mit dessen Hilfe eine erfolgreiche Durchführung dieser Aufgabe im Interesse beider Partner und des Aufbaues im großasiatischen Wirtschaftsraum ermöglicht werden kann. Das wirtschaftliche Interesse, das Japan in Thailand und dieses in Japan haben, ist mit die beste Gewähr dafür, daß nicht nur eine Basis für diese eine Aufgabe gefunden wird, sondern auch für die erfolgreiche Zusammenarbeit am gemeinsamen Werk, selbst wenn es an Störungen seitens der Gegner nicht fehlen sollte.

Osteuropäische Wirtschaftschronik.

Reichskommissariat Ukraine:

Gewerblicher Aufbau.

Da viele Kohlenbergwerke erst nach längeren Instandsetzungsarbeiten wieder in Betrieb genommen werden können, wird im Augenblick der Torfgewinnung Aufmerksamkeit geschenkt. Für die Torfverwertung in Wolhynien-Podolien wurde ein Zentralbüro mit dem Sitz in Rowno eröffnet. Bisher wurden von ihm 89 Torfvorkommen mit 10 000 beschäftigten Arbeitern in Verwaltung genommen. Die Torfproduktion dieses Bezirks wird mit etwa 500 000 t veranschlagt.

Fast täglich wird die Wiedereröffnung von Betrieben der verschiedensten Art gemeldet. Von sechs großen, im Generalbezirk Shitomir zerstörten Spritfabriken wurde die Spritfabrik in Winniza als erste wieder in Gang gesetzt. Fast sämtliche Räume und Maschinen waren beschädigt. Es gelang jedoch unter deutscher Leitung allein durch den Einsatz von Ukrainern, den Aufbau durchzuführen.

Nach siebenmonatigem Stillstand hat die Konservenfabrik in Kiew ihre Produktion wieder aufgenommen. Sie ist mit der Herstellung von Marmelade, Pflaumenmus und Fruchtsäften in drei Schichten voll beschäftigt. Ebenso arbeitet die neu eröffnete Tabak- und Zigarettenfabrik wieder in Tag- und Nachtschicht, nachdem die außerordentlichen Zerstörungen beseitigt werden konnten. Die Hefefabrik in Kiew, die bereits im November v. Js. wieder eröffnet wurde, steigert ihre Leistungen von Monat zu Monat. Bei 70 t Monatsleistung können die Bäckereien Kiews vollkommen versorgt werden. Eine Metallstanzerei in Kiew stellt landwirtschaftliche Geräte für den Handgebrauch und daneben auch Schreib-

zubehör her. Demnächst soll sie Aufträge für Spaten, Pflug- und Traktorenteile erhalten, um den Betrieb bereits in nächster Zeit voll auszunutzen. Die Landmaschinenfabrik in Rschitschew, die vor kurzem ihren Betrieb wieder aufgenommen hat, ist vor 80 Jahren von einem deutschen Ingenieur gegründet worden. Bis zum Beginn des Weltkrieges wuchs das Unternehmen zu einem Umsatz von etwa 5 Millionen RM jährlich an. Nach der Machtergreifung der Bolschewisten lag die Fabrik zunächst zehn Jahre still, um dann in eine Traktorenstation umgewandelt zu werden. Kurz vor dem Kriege sollte das Werk wieder ausgebaut werden. Bei der Flucht der Bolschewisten wurden umfangreiche Zerstörungen an Hallen und Maschinen vorgenommen, die inzwischen zum Teil wieder beseitigt werden konnten. In den nächsten Tagen geht bereits der erste größere Posten Pflüge hinaus.

In einer Reihe von Gemeinden und Städten ist die Erfassung der Handwerker auf Grund der Anordnung vom 7. März 1942 bereits in die Wege geleitet worden. Die Handwerker müssen ihre Zeugnisse und Ausweise vorzeigen. Auf Grund der Ueberprüfung werden ihnen neue Ausweise ausgehändigt, die zur Ausübung des Handwerks berechtigen. Aus Kiew wird gemeldet, daß der Andrang zu den Erfassungsbüros außerordentlich groß ist. Man hofft jedoch, die Registrierung bis zum 20. Mai abschließen zu können. Um das Interesse der Handwerker zu wecken, wurden in Luck etwa 50 Handwerker aller Gewerbebezüge aus dem Generalkommissariat Wolhynien-Podolien zu einer Besprechung unter Leitung des Handwerksreferenten des Generalkommissariats zusammengezogen. Vor allem wurden Fragen der Organisation der Handwerksstätten, des Ausbildungswesens und der notwendigen Förderungsmaßnahmen von seiten der Behörden erörtert.

Landwirtschaftliche Maßnahmen.

In Ergänzung zur neuen Agrarordnung hat der Reichskommissar für die Ukraine Richtlinien zur Einrichtung und Bewirtschaftung der Gemeinwirtschaften erlassen, die nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Gemeinwirtschaften, die Mitgliedschaft zur Gemeinwirtschaft, über ihre Verwaltung, Betriebsführung und die Ertragsverteilung enthalten (Zbl. RKU Nr. 1, S. 8—12).

Die Frühjahrsbestellung, die sich infolge der schlechten Witterungsverhältnisse verzögert hat, wurde mit großer Einsatzkraft in die Wege geleitet. Infolge des Mangels an Traktoren, Treibstoff und Gespann mußte vielfach auf Handarbeit zurückgegriffen werden. Angesichts der neuen Agrarordnung, die dem Bauern den Ertrag seiner Arbeit sichert, sind die Leistungen trotz der erschwerten Umstände zum Teil recht beachtlich. So wurden in einem kleinen Dorf von 130 Einwohnern innerhalb von fünf Tagen 180 ha Weizen gesät.

Einen großen Eindruck hat der Besuch des Reiches bei allen Teilnehmern der Abordnung, die vom Reichsminister Rosenberg empfangen wurde und der Gelegenheit gegeben war, deutsche Bauernbetriebe kennenzulernen, hinterlassen. Nach ihrer Rückkehr brachte sie den deutschen Behörden gegenüber zum Ausdruck, daß es ihr Ziel sein werde, einen ähnlich hohen Leistungsstand wie die deutsche Landwirtschaft zu erarbeiten.

Der Schädlingsbekämpfungsdienst in der Ukraine ist wieder eingerichtet worden. Neben dem Aufbau des Melde- und Prognosedienstes mußten Bekämpfungsmittel und Geräte neu beschafft und zum schlagkräftigen Einsatz gebracht werden. Die alten Lagervorräte sind gesichtet und verteilt worden, Ergänzungen an Bekämpfungsmitteln wurden aus dem Reich zur Verfügung gestellt, da die einheimischen Fabriken zum größten Teil zerstört sind. So wurden neue Mittel der Unkrautbekämpfung der IG-Farben-Industrie in diesem Jahr versuchsweise auf 10 000 ha eingesetzt. Eine wichtige Grundlage für die Schädlingsbekämpfung ist auch die Nikotingewinnung, die durch die Einführung ostpreußischer Tabaksamen stark nikotinhaltinger Sorten gefördert wird.

Neuordnung der Fischerei.

Im Generalbezirk Kiew ist eine leistungsfähige Neuorganisation der Fischereiwirtschaft vorgenommen worden. Zentrale der Fischereiwirtschaft ist die Stadt Kiew. Der Hauptanteil der nutzbaren Wasserfläche des Generalbezirks entfällt mit 3290 ha auf Dnjepr, Desna und Pripet. In den Flußgebieten wurden im Sinne der neuen Agrarordnung 16 Gemeinwirtschaften gebildet, die Fischereiflächen von 520 bis 3510 ha umfassen. Durch die Querteilung — im Gegensatz zu der bei den Sowjets üblichen Längsteilung der Flüsse — ist eine genaue Ueberwachung und Pflege des Fischbestandes möglich. Nach dem neuen Plan soll ein Ertrag von 44 kg je ha sichergestellt werden, was einer Gesamtmenge von 9000 dz entsprechen würde. Um für einen längeren Zeitraum einen gleichbleibenden Ertrag sicherzustellen, wurde die Aussetzung von Millionen von Brutfischen, zum Teil unter Einsatz künstlicher Befruchtung, angeordnet. Neue Schonzeiten wurden festgesetzt.

Auch die Fischerei in den Teichen, die eine Fläche von 18 747 ha umfaßt, befindet sich in Neuordnung, nachdem insbesondere durch die Wildfischerei im Kriege große Schäden verursacht waren. Der wichtigste Fisch für die Teichwirtschaft ist der Karpfen; bis zu 425 Stück soll die Besetzung je ha betragen.

Geplant ist die Errichtung eines Instituts für Fischereiwirtschaft in Kiew zur Heranbildung des fehlenden fachlichen Nachwuchses. In viermonatigen Lehrgängen soll jungen Ukrainern die Grundlage für ihren Beruf vermittelt werden.

Aufbau der Banken.

Am 22. April 1942 wurde eine Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aufbau der Wirtschaftsbanken im Reichskommissariat Ukraine vom 18. März 1942 erlassen (Vbl. RKU Nr. 2). Die Durchführungsverordnung enthält eingehende Bestimmungen über den Aufbau der Wirtschaftsbanken, den der Zentral-Wirtschaftsbank Ukraine und den des Verbandes der Wirtschaftsbanken in der Ukraine. Das Netz der Wirtschaftsbanken ist im Gebiet des Reichskommissariats inzwischen erheblich ausgebaut worden. Am 20. April 1942 bestanden folgende Wirtschaftsbanken:

im Generalbezirk Wolhynien-Podolien: Brest-Litowsk, Luck, Rowno, Proskurow;

im Generalbezirk Shitomir: Shitomir und Winniza;

im Generalbezirk Kiew: Kiew;

im Generalbezirk Nikolajew: Nikolajew, Cherson, Alexanderstadt (Groß Alexandrowka, Nowy Bug, Wosnessensk, Perwomaisk, Alexandrowka, Kirowograd, Dolinskaja, Gaiworon;

im Generalbezirk Dnjeppetrovsk: Dnjeppetrovsk.

Die Wirtschaftsbanken unterhalten Zweigstellen in fast sämtlichen Gebietsstädten, die keine eigene Wirtschaftsbank besitzen.

Städtischer Aufbau.

Der Aufbau in den Städten der Ukraine geht auf allen Gebieten erfolgreich voran. So wurden in einer Reihe von Städten bereits Volkszählungen durchgeführt. Auffallend ist die geringe Zahl an männlicher Bevölkerung im Verhältnis zur weiblichen, die allein durch die militärischen Einziehungen der Bolschewisten nicht erklärt werden kann, da eine große Anzahl von kriegsgefangenen Ukrainern bereits frühzeitig aus der Gefangenschaft entlassen wurde. Besonders stark hat sich hierbei die Verschleppungstaktik der Sowjets ausgewirkt, die nach Möglichkeit alle fachlich qualifizierten Arbeitskräfte vor dem Rückzug in die rückwärtigen Gebiete der Sowjetunion verschickt haben. So beträgt bei den in Kirowograd heute noch vorhandenen 68 143 Einwohnern der Anteil der männli-

chen Bevölkerung 27 389 gegenüber einem weiblichen Anteil von 40 745. Nach Osten zu dürfte sich das Verhältnis durchweg weiter verschlechtern.

In Kiew mußte eine Neuerfassung aller vorhandenen Wohnräume durchgeführt werden, da sämtliche Unterlagen der städtischen Verwaltung vernichtet worden sind. Bis jetzt konnten 32 965 Zuweisungsscheine für 48 766 Wohnungen ausgestellt werden. Auch der Aufbau der zerstörten Gebäude macht laufend Fortschritte. So wurden von den 316 von den Bolschewisten zerstörten Gebäuden in Dnjeppropetrowsk inzwischen 23 wieder aufgebaut.

Die bedeutendsten Anstrengungen sind notwendig, um die Versorgungsbetriebe der Städte wieder in Gang zu bringen und in Gang zu halten. Wasser- und Elektrizitätswerke konnten vielfach — wie etwa in Kriwoj Rog — bereits in den ersten Tagen nach der Besetzung wieder in Betrieb genommen werden. Auch der Aufbau der städtischen Verkehrsmittel nimmt seinen Fortgang. In Kiew und in Winniza verkehren wieder Straßenbahnen.

Aufbaumaßnahmen im Schulwesen.

Mit der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im Reichskommissariat Ukraine hat auch der Aufbau des Schulwesens begonnen. Zunächst ist die Wiedereröffnung der ersten vier Klassen der Volksschule angeordnet worden, die bereits in vielen Gebieten und Städten vollzogen wurde. Einem geordneten Unterricht steht bisher noch die Tatsache im Wege, daß völlig neue Schulbücher und Lehrmittel geschaffen werden müssen, so daß sich das Lehrprogramm beispielsweise in Kiew zunächst nur auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Spielen und Werkunterricht beschränkt. Die Lehrmittel befinden sich in Bearbeitung. In Kiew wurde bereits mit der Drucklegung eines neuen Lesebuches begonnen. Der Unterricht wird überall nur in ukrainischer Sprache gehalten.

Neben den Volksschulen haben auch eine Reihe von Fachschulen ihren Unterricht aufgenommen. So wurden kürzlich in Cherson eine medizinische Mittelschule, eine landwirtschaftliche und eine technische Schule für Straßenbau sowie eine Seemannsschule eröffnet.

Die wirtschaftliche Bedeutung von Kertsch.

Die Gewinnung von Kertsch ist nicht nur von militärischer, sondern ebenso auch von wirtschaftlicher Bedeutung. Kertsch, die Hauptstadt der gleichnamigen Halbinsel, zeichnet sich durch einen geschützten Hafen an der Verbindung vom Schwarzen zum Asowschen Meer aus. Die Stadt konnte sich in den letzten Jahren zu einem der bedeutendsten Orte der Krim (146 000 Einwohner) entwickeln. Die Erzvorkommen bei Kertsch gehören zu den größten der gesamten Sowjetunion. Nahezu 1 Million t wurden hier jährlich gefördert. Auf der Grundlage der Erzvorkommen haben sich bedeutende schwerindustrielle Betriebe entwickelt. In dem Werk Wojkos mit einer Beschäftigungszahl von 20 000 Arbeitern wurden die Erze verhüttet. Gleichzeitig wurden hier Schienen, Panzerplatten und Baumaterialien hergestellt. Gleichzeitig wurden hier Schienen, Panzerplatten und Baumaterialien hergestellt. An weiteren Betrieben sind Waffenfabriken, Flugzeugwerke, Schiffbau- und Reparaturwerften sowie eine große Anlage der koksverarbeitenden Industrie zu nennen.

Reichskommissariat Ostland:

Genehmigungspflicht für gewerbliche Unternehmungen im Ostland.

Am 29. November 1941 erließ der Reichskommissar für das Ostland eine Verordnung über den Wirtschaftsaufbau im Ostland, (s. Heft 7/8), zu der am 25. April 1942 entsprechende Durchführungsbestimmungen ergangen sind.

Diese Aufbauverordnung macht u. a. bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Gebiete des Reichskommissariates Ostland genehmigungs-

pflichtig, und zwar den Erwerb von Unternehmungen, Betrieben und Anteilrechten oder die Beteiligung an Unternehmungen, ferner die Errichtung, Wiederaufnahme oder Verlegung von Unternehmungen, Betrieben, Auslieferungs- und Kommissionslägern, Vertretungen oder Annahmestellen. Desgleichen ist der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken und Grundstücksanteilen, von Rechten an Grundstücken, Abbau- und Bohrrechten sowie der Erwerb von See- oder Binnenschiffen genehmigungspflichtig. Der Reichskommissar behält sich außerdem das Recht vor, Betriebe oder Betriebsabteilungen vorübergehend oder dauernd stillzulegen.

Die erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Wirtschaftsaufbau vom 25. April 1942, mit dem Geltungsbereich für die Generalbezirke Estland, Lettland und Litauen, regelt nunmehr das Genehmigungsverfahren im einzelnen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen und für die Stilllegungen sind die Generalkommissare. Lediglich in Fällen, die für das gesamte Reichskommissariat Ostland von Bedeutung sind, spricht der Reichskommissar die Genehmigung oder Stilllegung selbst aus. Ihre Genehmigungsbefugnis können die Generalkommissare unter näheren Richtlinien an die Gebietskommissare, die landeseigenen Behörden oder andere Stellen übertragen.

Die Erteilung von Genehmigungen oder die Stilllegung von Betrieben ist jedoch in einer Reihe von Fällen von einer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Reichskommissars abhängig. Das gilt für 1. Industrieunternehmen, 2. Verarbeitungsbetriebe der Ernährungswirtschaft, 3. Großhandelsunternehmen, Kommissionäre, Auslieferungs- und Kommissionsläger, 4. Vertreter und Handlungsreisende nicht im Ostland ansässiger Firmen, 5. Kreditinstitute, 6. Versicherungsunternehmen, 7. Verkehrsunternehmen einschließlich Spediteure, Schiffsmakler, Reeder, Kontrollunternehmen sowie Schlepper- und Bergungsstationen, 8. Seeschiffe, 9. Abbau- und Bohrrechte, 10. Werbeunternehmen. Somit ist die Zustimmung des Reichskommissars für den gesamten Sektor der Industrie, den Groß- und Einfuhrhandel, das Banken-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbe erforderlich. In allen übrigen Fällen bleibt die Befugnis der Generalkommissare unbeschränkt.

Durch eine zweite Durchführungsbestimmung, gleichfalls vom 25. April, wird die vorherige Zustimmung des Reichskommissars besonders noch für jede Art von Betriebserweiterungen von Arbeiter- oder Verteilerbetrieben der Holz- und Forstwirtschaft vorgeschrieben, sowie für die Ausdehnung von Geschäftsbetrieben bestehender Unternehmungen auf die Bearbeitung oder Verteilung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Nebenerzeugnissen, auch wenn diese zur Verarbeitung im eigenen Betriebe bestimmt sind, und die Ersetzung von Maschinen zur Bearbeitung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Nebenerzeugnissen durch gleichartige oder andere.

Eine Betriebsverlegung ist nach der ersten Durchführungsbestimmung nur genehmigungspflichtig, wenn es sich um eine Verlegung nach einem anderen Ort handelt, doch werden die Gebietskommissare ermächtigt, auch die Verlegung innerhalb von Städten genehmigungspflichtig zu machen.

Als wesentlich ist hervorzuheben, daß der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, Grundstücksanteilen, Rechten an Grundstücken sowie Gebäuden einstweilen untersagt ist. Bereits abgeschlossene Geschäfte sind unwirksam, doch können die Generalkommissare, wenn ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt, Ausnahmen zulassen.

Soweit für bestimmte Wirtschaftszweige durch Sondervorschriften ein besonderes Genehmigungs-, Zulassungs- oder Stillegeverfahren vorgeschrieben wird, ist eine Genehmigung nach der Wirtschaftsaufbauverordnung nicht erforderlich. Die Verordnung über die Neugestaltung von Handwerk, Kleinindustrie und Einzelhandel im Ostland vom 17. Oktober 1941, wonach die Reprivatisierung der nationalisierten oder in die sowjetischen Truste, Kombinate oder Artele eingegliederten Betriebe angeordnet wird, sieht eine Zulassungsgenehmigung für Unternehmungen des Einzelhandels und der Kleinindustrie vor. Solange jedoch dieses Zulassungsverfahren noch keine besondere Regelung gefunden hat, finden die Vorschriften der Aufbauverordnung Anwendung.

Vor Erteilung der Genehmigungen oder der Stilllegung von Betrieben sollen in der Regel die Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung an der Prüfung der Vorgänge beteiligt und gutachtlich gehört werden.

Anträge auf Zulassung von Vertretern und Handlungsreisenden nicht im Ostlande ansässiger Firmen sind von der vertretenen Firma einzureichen.

Durch die Verordnung über den Wirtschaftsaufbau im Ostland nebst den bisher erlassenen Durchführungsbestimmungen findet somit ein wesentlicher Fragenkomplex des Wirtschaftslebens seine einstweilige Regelung und wird unter Wahrung der kriegswirtschaftlich gebotenen Rücksichten die Grundlage für den Aufbau einer gesunden und leistungsfähigen Wirtschaft im Gebiete des Reichskommissariats Ostland bereitet.

Baugenehmigungsverfahren im Generalbezirk Lettland.

Der Generalkommissar hat im Hinblick auf die bestehenden Kriegsverhältnisse für Lettland ein allgemeines Bauverbot erlassen. Kriegswichtige und im wehrwirtschaftlichen Interesse notwendige Bauten können, soweit Arbeitskräfte und Baustoffe zur Verfügung stehen, freigegeben werden. Bauten unter einer Summe von 5000 RM benötigen keine Genehmigung, soweit nicht Mangelbaustoffe verwendet werden. Auf Bauausführungen der Wehrmacht, ~~SS~~ und Polizei, der Reichsbahn und Reichspost sowie O T und Reichsarbeitsdienst findet diese Verfügung keine Anwendung.

Versorgung der Handwerksbetriebe des Generalbezirks Lettland mit Werkstoffen und Werkzeugen.

Die Wirtschaftsvereinigung Lettland (Hauptabteilung Handwerk) übernimmt die Versorgung von Handwerksbetrieben mit Werkstoffen, Werkzeugen, Maschinen und Geräten. Die Verteilung des zugewiesenen Kontingents erfolgt auf Grund eines von der Wirtschaftsvereinigung aufzustellenden Verteilungsplanes durch die Handwerksvereine an die selbständigen Handwerker nach der Zahl der Angestellten und der Größe des Betriebes.

Fortgang der Reprivatisierung im Generalbezirk Lettland.

Im Zuge der seit einiger Zeit laufenden Reprivatisierung von Klein-Industrie, Handwerk und Handel im Generalbezirk Lettland ist im Mai eine größere Anzahl von Unternehmen verschiedenster Art wieder in private Hände übergegangen. In Kleinindustrie und Handwerk arbeiten schon über 150 Unternehmen, die von den Sowjets verstaatlicht wurden und jetzt wieder ihren früheren Besitzern zurückgegeben worden sind, während vom Bevollmächtigten für den Kleinhandel mehr als hundert Unternehmen reprivatisiert wurden.

Die Reprivatisierung nimmt ihren weiteren Fortgang und es ist zu erwarten, daß im Laufe des Sommers eine wesentliche Anzahl bolschewistischer Betriebe wieder in private Initiative übergehen wird.

Kommunale Selbstverwaltung im Ostland.

Der Reichskommissar für das Ostland hat am 15. Mai 1942 eine Verordnung über die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung im Ostland herausgegeben. Mit Ausnahme des Generalbezirkes Weißruthenien und der Stadt Riga verwalten sich die Landkreise, Städte und Landgemeinden, die vor der bolschewistischen Zeit Selbstverwaltungskörperschaften gewesen sind, wiederum selbst als öffentliche Gebietskörperschaften. Der Leiter der Selbstverwaltungskörperschaft führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung, während die Behörden der landeseigenen Verwaltung im Rahmen der Bestimmungen der deutschen Hoheitsverwaltung die Aufsicht führen.

Ueberweisungen aus dem Reich in das Ostland.

Auf Grund der Devisenverordnung für das Ostland ist am 14. Mai vom Reichskommissar für das Ostland eine Durchführungsbestimmung herausgegeben worden. Laut dieser dürfen Deviseninländer des Ostlandes über Geldbeträge, die ihnen außerhalb des Warenverkehrs aus dem Reich oder den mit ihm in freiem Devisenverkehr stehenden Gebieten zugehen, nur mit Genehmigung des Reichskommissars verfügen, wenn die überwiesenen Beträge mehr als 10 000 RM ausmachen.

Generalgouvernement:

Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Im Verordnungsblatt für das Generalgouvernement vom 5. Februar 1942 (Nr. 13) ist eine Anordnung des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse veröffentlicht, wonach chemische Erzeugnisse, die sich im Gebiet des Generalgouvernements befinden, dort anfallen oder dorthin eingeführt werden, der Bewirtschaftung und dem Verfügungsrecht durch die Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement unterliegen. Auf Grund der Anordnung vom 28. Mai 1942 (Verordnungsblatt für das Generalgouvernement vom 10. Juni 1942 Nr. 46) besteht in Zukunft Genehmigungspflicht für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten.

Auf Grund einer Verfügung ist für den Distrikt Galizien eine Bewirtschaftungszentrale für Pelze und Leder eingerichtet worden. Diese Zentrale hat die Aufgabe, alle Bestände an Häuten und Fellen aller Art, Leder, Pelzwerk und Gerbstoffen, gleichgültig, aus welcher Zeit diese Bestände datieren, zu erfassen.

Zur Regelung und Ueberwachung der Erfassung und Bearbeitung von Alt- und Abfallstoffen wurde eine Bewirtschaftungsstelle für Alt- und Abfallstoffe im Generalgouvernement mit dem Sitz in Krakau geschaffen. Sie untersteht der Hauptabteilung Wirtschaft und trifft Bestimmungen über die Erfassung, Bearbeitung und den Handel mit Alt- und Abfallstoffen.

Zentralstelle für öffentliche Aufträge.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1942 sind die Aufgaben und Kompetenzen der Zentralstelle für öffentliche Aufträge festgelegt worden. Es werden nunmehr sämtliche öffentliche Aufträge über 20 000 Zl. an die Wirtschaft des Generalgouvernements von der Zentralstelle erfaßt und verteilt und zwar unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und einer möglichst gleichmäßigen Verteilung. Es besteht die Möglichkeit, auch Aufträge der Privatwirtschaft mit einzubeziehen. Unberührt von dieser Neuregelung bleibt die Zuständigkeit der Rüstungsinspektion.

Neugründung von Betrieben.

Mit dem Sitz in Krakau ist die Kühlhausgesellschaft im Generalgouvernement m. b. H. gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens sind Bau und Betrieb von Kühlhäusern im Generalgouvernement. Das Stammkapital beträgt 500 000 Zl.

In das Handelsregister des Deutschen Gerichtes Rzeszow wurde die Mellitta-Naphtha-G. m. b. H. in Zagorz eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Ausbeutung der Naphthagruben auf den Naphthageländen in Kleinpolen, Anlage und Betrieb von Industriewerken zur Verarbeitung und Ableitung von Grubenprodukten, sowie Erzeugung und Ausbessern von im Bergbau gebrauchten Gegenständen.

Mit einem Stammkapital von 50 000 Zloty wurde in das Handelsregister des deutschen Gerichtes zu Warschau die „Blizyn-Bergbau“ G. m. b. H. eingetragen. Zweck des Unternehmens ist der Abbau von Steinen und Mineralen aller Art sowie Frischfeuerschlacken, Torf und Braunkohle auf den Grundstücken Blizyn A. und Hroczyzka, Brzesce, Kredko und Maznina.

In das Handelsregister des deutschen Gerichtes in Rzeszow wurde die „Krystyna-Bergbau- und Bohrgesellschaft m. b. H.“ in Zagorz mit einem Stammkapital von 10 000 Zloty eingetragen. Alleiniger Geschäftsführer ist Dr. Karl Prasse in Wien.

Die Treuhand-Verwertungs-G. m. b. H. hat eine Aenderung ihres Firmennamens beschlossen. Der neue Name lautet: Treuhand-Verwertungs-G. m. b. H., Amtliche Verwertungsstelle.

Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.

In Zwolen im Distrikt Radom ist die erste deutsche Landwirtschaftsschule für Jungen errichtet worden, die über genügend Land verfügt, um die Jungen neben der Theorie auch mit der Praxis vertraut zu machen.

Daneben soll auch das gemeinschaftliche Leben im Internat dazu beitragen, aus den jungen Menschen deutsche Bauern im Generalgouvernement zu machen.

Im Rahmen der Förderung der Tierzucht im Generalgouvernement ist in einer besonderen Durchführungsverordnung die Körordnung für die Pferdezucht festgelegt worden. Unter Berücksichtigung der tierzüchterischen Belange sind im Jahre 1941 rd. 115 400 Stuten gedeckt worden.

Die Obstversorgung im Generalgouvernement hat sich durch den strengen Winter 1939/40 erheblich verschlechtert, und eine Steigerung der Erträge durch winterharte Stein- und Kernobstsorten ist naturgemäß erst im Laufe von Jahren möglich. Um dem Obstmangel im Generalgouvernement zu begegnen, ist eine Ausweitung des Beerenobstanbaues in die Wege geleitet worden. Zahlreiche Musterpflanzungen wurden angelegt, und gleichzeitig wurde den Baumschulen die beschleunigte Aufzucht von 2 Mill. Johannis- und Stachelbeersträuchern aufgegeben. Die Anlage von erwerbsmäßigen Beerenobstpflanzungen wird überall durch namhafte Beihilfen unterstützt.

Die Genossenschaftsmolkereien von Lubartow, Kamionkow und Nowodwor sind zu einer gemeinsamen Genossenschaft mit dem Sitz in Lubartow zusammengefaßt. Diese Zusammenfassung bedeutet eine Vereinfachung des Verwaltungsapparates ohne Beeinflussung der Tätigkeit der Molkereien.

Eine Verordnung setzt fest, daß in jedem Jahr im Generalgouvernement eine Viehzählung stattzufinden habe. Die Durchführung erfolgt durch das Statistische Amt bei der Regierung des Generalgouvernements. Die örtlichen Ermittlungen führen die Gemeindebehörden. Tag und Umfang der Zählung wird durch eine Anordnung der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft bekanntgegeben werden.

Vor einiger Zeit ist auf Anregung der Hauptverwaltung Ernährung und Landwirtschaft eine Arbeitsgemeinschaft Düngung im Generalgouvernement gegründet worden, deren Aufgabe es ist, die Landwirtschaft, insbesondere die polnischen Bauern, über alle Fragen einer sachgemäßen und ausreichenden Nährstoffversorgung der Nutzpflanzen aufzuklären.

Finnland:

Der Warenaustausch mit dem Auslande

im Laufe der letzten Jahre hat bewiesen, welche Bedeutung die Selbstversorgung für die finnische Wirtschaft hat, hat andererseits aber auch gezeigt, daß den Autarkiebestrebungen durch die einseitigen Produktionsmöglichkeiten des Landes recht enge Grenzen gesetzt sind, was von schwerwiegender Bedeutung für die Wirtschaft und Nahrungsmittelversorgung Finnlands ist. Das Defizit der Handelsbilanz betrug im Jahre 1940 2,3 Mrd. Fmk., 1941 — 4,6 Mrd. Fmk., und die drei ersten Monate von 1942 weisen ein Gesamtdefizit von 1,3 Mrd. Fmk. auf; die letztgenannte Zahl ist möglicherweise mit durch den strengen Winter bedingt gewesen. Von sehr positiver Bedeutung dürfte der im Februar mit Deutschland abgeschlossene Handelsvertrag sein, ferner der durch Verträge geregelte Warenaustausch mit Dänemark, Norwegen, Holland und Belgien. Wenn die finnische Ausfuhrindustrie, nach deren Erzeugnissen die Nachfrage gegenwärtig sehr groß ist, alle Bestellungen ausführen kann, besteht die Aussicht auf einen Ausgleich der Handelsbilanz. Hierzu soll auch die künftige Einschränkung der Erteilung von Devisengenehmigungen beitragen, da Mittel für Barzahlung nur für die unentbehrlichsten Waren zur Verfügung stehen.

Ein Handelsabkommen mit Schweden

wurde am 11. Mai 1942 in Stockholm unterzeichnet. Danach wird Schweden an Finnland Stahl- und Eisenwaren, Maschinen und Apparate sowie einige andere Industrieerzeugnisse im Gesamtwerte von 35 Mill. Fmk. liefern. Wie auch bei den früheren Abkommen, hat Finnland rund 35 % der Lieferungen in Devisen zu zahlen. Ein Kredit von 35 Mill. schw. Kr. wird Finnland für Lebensmittelkäufe in Dänemark schwedischerseits eingeräumt. Das Abkommen regelt den finnisch-schwedischen Warenverkehr für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember.

Ueberwiegender Anteil von Verrechnungsabkommen.

Bei einer Betrachtung des Anteils der Verrechnungs- und Devisenländer am finnischen Außenhandel ergibt sich für 1941: An der Einfuhr waren 1941 beteiligt: Deutschland mit 55 %, Schweden mit 14 %, Dänemark mit 8 %, die USA mit 6 %; von den finnischen Ausfuhrwaren gingen 55 % nach Deutschland, 10 % nach Dänemark, 6 % nach Italien und 5 % nach Schweden. Finnland hat nunmehr Handelsabkommen auf Verrechnungsgrundlage mit fast sämtlichen Ländern des europäischen Kontinents abgeschlossen, und obwohl die Ausfuhr nur einen Wert von rund 3600 Mill. Fmk. erreichte und keine Barabrechnung erfolgte, wurden aus diesen Ländern Waren für rund 6300 Mill. Fmk. eingeführt. Die Wareneinfuhr aus den sog. Devisenländern, nämlich Schweden, Argentinien und Brasilien, betrug rund 2500 Mill. Fmk., während die an diese Staaten gelieferten Ausfuhrwaren nur einen Wert von 500 Mill. Fmk. hatten.

Eine Aenderung des finnischen Zolltarifs

wurde laut Regierungsbeschluß am 2. April 1942 vorgenommen. Es handelt sich um **Zollerhöhungen** für Talg, Anthrazit, Steinkohlen, Lacke, Gespinstwaren, Seidenwaren, Linoleum, Fahrrad- und Kraftradketten, Rasierapparate und Teile, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren, Trecker, Pedale, Grammophonnadeln, Schallplatten usw. Durch Regierungsbeschluß wurde am 8. Mai die **Erhöhung sämtlicher Zölle** in Finnland um 33 ½ % bestimmt, die unmittelbar in Kraft getreten ist.

Ein Zentralamt für Patentangelegenheiten

ist ab 1. Januar 1942 in Helsinki eingerichtet worden. Sein erster Direktor ist Dr. jur. A. Vuorinen. Bisher wurden die Patentangelegenheiten im Handelsministerium bearbeitet.

Die im Winterkrieg 1938/39 entstandenen Kriegsschäden

betragen 675 Mill. Fmk., die z. T. in bar, z. T. durch Schuldverschreibungen der Versicherungsgesellschaften erstattet werden; letztere sollen im Laufe von zwei Jahren eingelöst werden.

Fusion der Schiffahrtsgesellschaften.

Zwischen der Handelsflotte des Wihuri-Konzerns und der Finnländischen Dampfschiffahrts-A.-G. (F. A. A.) wurde eine Fusion vollzogen, wobei an die F. A. A. fünf Schiffseinheiten mit insgesamt 13 000 BRT abgetreten wurden, so daß diese nun über den gesamten Anteil des Wihuri-Konzerns an der Handelsflotte der Finnland-Hamburg-Linie verfügt. Der Wihuri-Konzern verfügt noch über drei große Ozeandampfer mit insgesamt 18 400 BRT.

Zinn, Blei, Nickel und Aluminium

werden in Finnland auf Grund des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 1. Januar 1941 der Bewirtschaftung unterworfen und bis auf weiteres beschlagnahmt.

Eine neue Bastfaserpflanze,

namens Dinga, ist auf Grund langjähriger Versuche in Schweden gezüchtet worden und soll als **Baumwoll-Ersatz** nunmehr auch in Finnland angebaut werden. Die Pflanze kann eine Höhe von 160—170 cm erreichen und ist so widerstandsfähig, daß sie auch am Polarkreis angebaut werden kann. Die Fasern sind etwa so lang wie die der Baumwollpflanze, sind aber geschmeidiger und haltbarer als letztere. Durch Mischung von Wolle und Dinga erhält man einen sehr guten Stoff. Die Ernte beträgt 1000 kg Fasern je ha, wobei noch als Nebenprodukt ein geruch- und geschmackloses Speiseöl gewonnen wird, dessen Ertrag auf 20—30 l je ha geschätzt wird. Die Pflanze kann im zweiten Jahr nach der Aussaat und danach 8—10 Jahre lang ohne neue Ansaat geerntet werden.

Der Oelflachsbanbau

soll in diesem Sommer beträchtlich erweitert werden. Ueber die verfügbaren 3000 000 kg Samen werden Bestellungenverträge zwischen den großen Samengeschäften und den Bauern abgeschlossen. Die Samen werden den Bauern zu 12 Fmk. je kg geliefert und im Herbst zum gleichen Preise zurückgekauft. Das Oel wird in Oelfabriken in der Nähe von Helsinki gewonnen, wobei die Fabriken den Bauern für 60 % der erhaltenen Samen Leinsamenkuchenmehl zum Preise von rd. 6 Fmk. je kg liefern. Das Oel wird hauptsächlich für die Firnisherstellung Verwendung finden.

Die vorhandenen Leinsamenvorräte

reichen für die Bestellung von etwa 3500 ha aus, bei günstiger Witterung könnte mit einer Ernte von etwa 3 Mill. kg Leinsamen gerechnet werden, was 800 000 kg Leinöl und 2 Mill. kg Leinkuchen entsprechen würde. Dadurch würde die Fettversorgungslage des Landes erheblich verbessert und auch dem großen Firnismangel abgeholfen werden.

Pflichtablieferungen von Schafwolle

sind eingeführt worden; die Normen betragen 750 Gramm je einjähriges Schaf, 300 Gramm je Lamm. Der Schafbestand von Finnland, der sich in erster Linie im Besitz der Kleinbauern befindet, beträgt etwa 1 Million, doch wird mit seiner bedeutenden Erhöhung gerechnet, da Ostfinnland über für die Schafzucht besonders geeignete Gebiete verfügt.

Eine Preisgarantie für die Wollproduktion

ist für eine Zeitspanne von 10 Jahren bewilligt worden, um einer starken Verminderung des finnländischen Schafbestandes entgegenzuwirken. Der Grundpreis soll je nach der Güte der Wolle 50—75 Fmk. je kg betragen. Der Handel mit einheimischer Wolle soll nunmehr in Händen eines Kartells „Villa Keskus OY“ (Wollzentrale AG) konzentriert werden, das sich aus Vertretern der Schafbesitzer, des Wollhandels und der Wollindustrie zusammensetzen soll.

Kalisalze

wurden im Herbst 1941 in Finnland als Ersatz für die Phosphatdüngemittel empfohlen, an denen ein großer Mangel herrschte. Besonders günstig soll der Phosphatdünger sich auf die Roggenernte auswirken, so daß empfohlen wird, Roggen nicht auf phosphorsäurearmen Böden auszusäen oder Naturdüngemittel bzw. Kalisalz als Ersatz zu verwenden.

Die Besprengung der Aecker

mit staatlicher Unterstützung wird angesichts des Getreidemangels und der letzten trockenen Jahre vom Verband der finnländischen Landwirtschaftsingenieure gefordert, der dem Landwirtschaftsministerium über eine Besprengung vieler tausend Hektar bei einer Staatshilfe in Höhe von 4 Mill. Fmk. einen Vorschlag eingereicht hat.

Von den 6000 Treckern

in Finnland wurden im Laufe des Jahres 1941 2500 mit Holzvergäsern ausgerüstet; in diesem Frühjahr können schätzungsweise noch 500 Holzgas-Aggregate angeschafft werden, deren Verkaufspreis gegenwärtig 20 000 Fmk. je Stück beträgt. Die Leistungsfähigkeit der Trecker geht bei Verwendung der Vergäser um etwa 25 % zurück.

Berichtigung:

In Heft 1/2, 1942 muß es in dem Artikel „Wirtschaftsbanken in der Ukraine“ heißen:

Auf S. 7 vorletzter Absatz, vorletzte Zeile: statt Kolchosbanken — Selchosbanken.

Auf S. 9 vorletzter Absatz dritte Zeile: statt 2 Mill. Karbowanez 200 Mill. Karbowanez.

Verantwortlich für den Textteil: Dr. Helga Schmöcker-Boustedt, für den Anzeigenteil: Erich Werner, beide in Königsberg (Pr.) / Verlag: Ost-Europa-Verlag, G. m. b. H., Königsberg (Pr.), Adolf-Hitler-Straße 6/8, Fernsprecher Sammel-Nr. 344 22. — Pl. 2.
Druck: Königsberger Verlagsanstalt GmbH., Königsberg (Pr.) / Printed in Germany.

Historische Gesellschaft im Wartheland

Anschrift: Posen, Ritterstraße 4-6.

Schriftenreihen:

Deutsche Sippenforschung. Herausgeber A. Lattermann. Darin von dems.: Einführung. 2. Aufl. 4,50 RM; E. Waetzmann: 26 Tuchmacherfamilien in Bojanowo. 2 RM; P. Panske, Koschnaewjerdörfer 1651—1702; E. v. Behrens: Dt. Familiennamen in poln. u. russ. Adelsverz. 1,20 RM; O. Firchau: Das Geschlecht Firchau. 2,40 RM; H. Harms: Lissaer Geburtsbriefe 1639—1731. 5 RM.

Unsere Heimat. Herausgeber K. Lück u. A. Lattermann. Bisher 16 kleinformatige, volkstümliche und bebilderte Hefte zur Geschichte des Deutschtums in einem bestimmten Ort und seiner Umgebung mit Hinweisen zur Familienforschung. Je 0,60 bis 1,80 RM.

Mitteilungen der Reichsdeutschen Vereinigung. Herausgeber J. Kohte. 3 Hefte 1925—35. 1,50 bzw. 1,80 RM.

Einzelschriften über

Das Posener Land. W. Maas: Die Entstehung der Posener Kulturlandschaft. M. Laubert: Studien zur Geschichte der Provinz Posen in der 1. Hälfte des 19. Jahrh. W. Kohte: Deutsche Bewegung und preußische Politik im Posener Lande 1848—49. A. Schubert: Die Entwicklung der Posener Landwirtschaft (Sonderhefte der DWZP). Ph. Rudolf: Geschichte von Schulitz und den umliegenden Dörfern. 4,50 RM. Ferner viele Teildrucke, auch Sonderhefte.

Kirchengeschichte. D. Staemmler: Der Protestantismus in Polen.

Volkskunde. K. Lück — R. Klatt: Singendes Volk. Volkslieder. 1,90 RM. F. Just: Mein Kränzelein. Kinderlieder. 0,25 RM.



Staats- u. Sozialversicherung in Großbritannien u. Deutschland

Von Dr. jur. M. E. Krohn

Umfang: 160 Seiten

Preis: RM 4,80 kart.

Das Buch stellt das Verhältnis von Staat und Sozialversicherung nach britischem und deutschem System gegenüber. Es werden zunächst die Grundtendenzen der Entwicklung des Sozialversicherungsrechtes dargelegt. Sodann folgt ein Ueberblick über die Arten von Versicherungsträgern, die sich in den beiden Systemen finden. Ein weiterer Teil befaßt sich mit der finanziellen Beteiligung des Staates an der Sozialversicherung und mit dem Versicherungszwang. Das Werk hat das englische Material mit solcher Vollständigkeit erfaßt, daß schon damit eine wissenschaftlich und praktisch sehr wertvolle Leistung erbracht ist.

Der Britenspiegel / Britische Willkür in 15 Jahrhunderten

Von E. W. Krüger.

Umfang: etwa 240 Seiten

Preis: RM 7,50 kart.

Das Werk gibt eine kurzgefaßte vollständige Uebersicht der englischen Geschichte vom Jahre 410 bis zum Beginn des Weltkrieges. Es zeigt die Entwicklung des Empires und seiner verschiedenen Herrschergeschlechter sowie die weltumfassende Raubpolitik, die das Lebensrecht anderer Völker mißachtet und rücksichtslos auf die Verwirklichung der eigenen machtgerigen Pläne zielt. Der Verfasser hat es verstanden, die Tatsachen britischer Gewaltherrschaft in einem handlichen Band lückenlos aneinanderzureihen und damit jedem interessierten Volksgenossen das Verständnis englischer Politik zu erleichtern und dem Politiker ein zuverlässiges Nachschlagewerk in die Hand zu geben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35 — Leipzig C 1 — Wien I

Als größte ostpreußische Tageszeitung

ist die

Preußische Zeitung

im ostdeutschen Raum ein unentbehrlicher Faktor

Auskunft über Werbung erteilt stets gern unsere Werbeabteilung,
Königsberg (Pr), Selkestraße 3/4

Königsbergs

Handels- und Industriehafen

ist der

östlichste deutsche Grobhafen

und der

Zwischenhandelsplatz Mittel- und Westeuropas

im Verkehr mit den Oststaaten

Niedrige Hafenabgaben

Günstige und preiswerte Bedingungen für Umschlag und Lagerung
aller Güter

Pflegliche und allen neuzeitlichen Anforderungen entsprechende
Behandlung aller Güter

Eisfreier Zugang während des ganzen Jahres

Regelmäßige Verbindung nach allen Hafenplätzen
der Ostsee, Nordsee und des Kanals

Auskunft erteilt die

Königsberger Hafengesellschaft

m. b. H.